

Inhaltsverzeichnis

1. DEFINITIONEN	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	9
3. VERTRAGLICHE DOKUMENTE	9
4. BESTELLUNG – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS	9
5. ÄNDERUNGEN AN DEN VERTRAGSPRODUKTEN UND/ODER VERTRAGSLEISTUNGEN	10
6. INFORMATIONEN, HINWEISE, WARNUNGEN	10
7. AKKREDITIERUNG – LIZENZ – ERLAUBNIS & GENEHMIGUNG	11
8. QUALITÄTSSICHERUNG	11
9. SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN	12
10. LIEFERANTENPERSONAL	18
11. AUDITS	19
12. PRODUKTIONSFLEXIBILITÄT	20
13. LIEFERUNG	20
14. ANNAHME VON VERTRAGSPRODUKTEN UND/ODER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN	21
15. BESONDERE ABHILFEMASSNAHMEN BEI VERZUG	21
16. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	22
17. MÄNGELHAFTUNG	23

18. HAFTUNG DES LIEFERANTEN UND BETEILIGUNG DES UNTERNEHMENS	25
19. VERSICHERUNG	26
20. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG	26
21. GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE.....	27
22. VERTRAULICHKEIT	30
23. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	30
24. MUSTER, PROTOTYPEN, WERKZEUGE, BEIGESTELLTE MATERIALIEN	34
25. BEENDIGUNG	34
26. FOLGEN DES AUSLAUFENS ODER DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS	36
27. ERSATZTEILE.....	36
28. HÖHERE GEWALT	38
29. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSBARKEIT	39
30. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	39

1. DEFINITIONEN

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke, wenn sie im Vertrag mit großen Anfangsbuchstaben verwendet werden, die folgenden Bedeutungen:

AEB

sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, bestehend aus diesem Dokument und allen beigefügten oder durch Verweis einbezogenen Dokumenten.

Verbundenes Unternehmen

Ist (i) in Bezug auf Forvia jede rechtliche Einheit, die von der Forvia European Company oder einem Nachfolger der Forvia European Company kontrolliert wird, oder (ii) in Bezug auf den Lieferanten jede juristische Person, die den Lieferanten kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht, wobei „**kontrolliert**“ den direkten oder indirekten Besitz von mindestens fünfunddreißig Prozent (35 %) der Anteile oder Stimmrechte an dieser rechtlichen Einheit bedeutet.

Künstliche Intelligenz („KI“)

bezeichnet Systeme der künstlichen Intelligenz, Systemkomponenten, Basismodelle und/oder generative Systeme der künstlichen Intelligenz im Sinne der EU-KI-Verordnung.

KI Output

bezieht sich auf die von KI generierten Ergebnisse, wie Texte, Bilder, Videos, Code, Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen und Entscheidungen.

KI-Verordnungen

umfassen die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz ("EU-KI-Verordnung") und alle anwendbaren Rechtsakte über Künstliche Intelligenz.

Audit

ist die Überprüfung der vertraglichen Verpflichtungen, der Produktionsmittel und -einrichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsverfahren, Konstruktionsverfahren und Qualitätsstandards) des Lieferanten.

Auditor

ist die Person oder Gruppe von Personen, die vom Unternehmen nach eigenem Ermessen mit dem Audit beauftragt wird.

Bestehendes Geistiges Eigentum

ist die Gesamtheit des gewerblichen und geistigen Eigentums der jeweiligen Vertragspartei, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhanden ist und schließt daher Ergebnisse aus.

Individualbestellung

ist eine Bestellung, die alle erforderlichen Merkmale der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen enthält, einschließlich der Liefertermine und der genauen Liefermengen.

Unternehmen

ist das Verbundene Unternehmen, das die Bestellung auslöst.

Vertrag

ist die Gesamtheit aller Vertragsunterlagen, die in Abschnitt

	3.1 aufgeführt sind.
Vertrauliche Informationen	Hat die in Abschnitt 22.1 festgelegte Bedeutung.
Vertragsparteien	bedeutet das Unternehmen und der Lieferant zusammen; und Vertragspartei bedeutet jede von ihnen, wie aus dem jeweiligen Zusammenhang hervorgeht.
Vertragsprodukte; oder Produkte	sind alle Waren, Produkte, Betriebsmittel, Werkzeuge, Bauteile, Baugruppen oder Unterbaugruppen oder Materialien, die Gegenstand des Vertrags sind. Die Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände oder Daten, die den Vertragsprodukten zugrunde liegen, unabhängig von ihrer Form (materiell oder immateriell) oder ihrem Medium (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Papier, Muster, elektronische Geräte).
Vertragliche Leistungen; oder Vertragsleistungen	sind alle Werk- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind.
Copyleft	Copyleft bezeichnet jede Freie und Open-Source-Lizenz, die bindende Auswirkungen auf nachfolgende Lizenzen hat, einschließlich einer kontaminierenden/viralen Wirkung und der Verpflichtung des Lizenznehmers, den Quellcode der betreffenden Software offen zu legen.
Kunde	ist der Automobilhersteller, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher-, Nutzfahrzeug-, Geländewagen- oder ähnlichen Hersteller handelt, ein Mobilitätsanbieter, ein Nicht-Automobilunternehmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anbieter von Elektronik- und Konsumgütertechnologien) oder eine andere Person, ein Unternehmen, eine Einrichtung oder ein Subunternehmer, an die das Unternehmen die Kundenprodukte direkt oder indirekt liefert. Wenn das Unternehmen nicht direkt vom Automobilhersteller nominiert wurde, ist der Kunde das Unternehmen, das das Unternehmen für die Lieferung der Kundenprodukte nominiert oder das Unternehmen damit beauftragt hat.
Kundenprodukte	sind die Produkte des Unternehmens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen.
Verzug	entsteht, wenn die betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt.
Mängel	sind Sach- und Rechtsmängel. Vertragsgegenstände und/oder Vertragsleistungen haben einen Sachmangel, wenn (1) die Vertragsgegenstände und/oder Vertragsleistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder Spezifikation aufweisen oder (2) sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen oder (3), soweit die Beschaffenheit und/oder die vorausgesetzte Verwendung nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist, sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen und ihre Beschaffenheit nicht der üblichen Beschaffenheit von Sachen der gleichen Art

entspricht. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Lieferant eine andere Art von Sache oder eine Sache von geringerem Wert als die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen liefert.

Die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen haben einen Rechtsmangel, wenn Dritte in Bezug auf die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen Rechte oder Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Unternehmen geltend machen können, die über die vertraglich übernommenen Rechte oder Ansprüche hinausgehen.

Betriebsmittel

sind Hilfsmittel, wie z. B. Muster, Prototypen, Kaliber und Werkzeuge, die vom Lieferanten zur Ausführung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen hergestellt oder zur Verfügung gestellt werden.

FORVIA-Gruppe

ist die faktische Gruppe, die von den verbundenen Unternehmen von Faurecia European Company und HELLA einschließlich der verbundenen Unternehmen, einschließlich des Unternehmens, gebildet wird.

Forvia European Company

ist Forvia S.E., eine europäische Gesellschaft mit Sitz in 23-27 Avenue des Champs Pierreux, 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 542 005 376.

Forvia Entschädigte Parteien (einzeln: "Forvia Entschädigte Partei")

sind Forvia, Forvia S.E., der Kunde und die jeweiligen Vertreter, Bevollmächtigten, Eingeladenen, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Händler, Endverbraucher der Produkte sowie die Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten dieser Parteien.

Höhere Gewalt

Umfasst jedes Ereignis, das unvermeidbar und unvorhersehbar ist und außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien liegt, welches die Fähigkeit der betroffenen Vertragspartei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt, wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Unglücke, Krieg oder innere Unruhen, sämtliche künftige Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Handlungen einer Regierung oder eines Beamten oder einer Behörde einer solchen Regierung. Höhere Gewalt beinhaltet nicht Verzögerungen, die direkt oder indirekt durch (i) Streiks des Personals des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, (ii) finanzielle Schwierigkeiten des Lieferanten, (iii) eine Änderung der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien oder Komponenten aufgrund von Marktbedingungen oder Maßnahmen des Lieferanten, (iv) Arbeitskräftemangel oder Abwesenheit seitens des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer oder (v) eine Störung der Cybersicherheit oder des Informationssystems verursacht werden, oder damit zusammenhängen.

Softwarekomponenten, Teile davon oder einzelne Dateien, die als Sourcecode und ohne Zahlung von Lizenzgebühren verfügbar sind und unter einer Lizenz stehen, die dem Nutzer die Rechte zur Bearbeitung und Weitergabe einräumt. Dies gilt insbesondere für Lizenzen, die von der OSI (<https://opensource.org/licenses>) und / oder der FSF klassifiziert wurden (<https://www.gnu.org/licenses/license-list>) als FOSS-Lizenz eingestuft wurden oder in der SPDX-Lizenzliste (<https://spdx.org/licenses/>) aufgeführt sind.

Softwarekomponenten, Teile davon oder einzelne Dateien, die vom Rechteinhaber als Public Domain gekennzeichnet wurden, werden im Rahmen des Vertrages wie FOSS behandelt. Die Bezeichnung als gemeinfrei bedeutet, dass der Rechteinhaber zum Ausdruck gebracht hat, dass er keine Rechte mehr an den entsprechenden Software-Komponenten, -Teilen oder -Dateien haben möchte und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen oder sie ohne Bedingungen an jedermann lizenziieren möchte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von FOSS

sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Freier und Open-Source-Software, die für alle Lieferungen und Leistungen gelten, die FOSS in irgendeiner Form enthalten, sei es dauerhaft oder zeitlich begrenzt, als eigenständige FOSS oder als FOSS in Kombination mit Software und/oder Hardware, und umfasst sowohl die vom Lieferanten als auch die von seinen Unterlieferanten genutzte FOSS.

HELLA

ist die HELLA GmbH & Co. KGaA, ein deutsches Unternehmen mit Hauptsitz in der Rixbecker Str. 75, 59552 Lippstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister Paderborn unter der Nummer HRB 6857.

Inkompatible Lizenz

Inkompatible Lizenz bedeutet jede Lizenz (einschließlich einer FOSS-Lizenz), die mindestens eine Klausel enthält, die im Widerspruch zu den Bedingungen einer anderen Lizenz (einschließlich einer FOSS-Lizenz) steht und das Unternehmen daran hindert, die Bedingungen beider Lizzenzen im Falle der Nutzung, Darstellung, Vervielfältigung, Anpassung, Änderung oder Verteilung der entsprechenden Software(s) einzuhalten.

Gewerbliches und geistiges Eigentum

Wird durch das gewerbliche und geistige Eigentum einer Vertragspartei oder eines Dritten, einschließlich der Schutzrechte und des Know-hows, gebildet.

Rechnung

ist eine Handelsrechnung, die [zum Vorsteuerabzug berechtigt und] alle Angaben enthält, die zur Identifizierung und Überprüfung der jeweiligen Lieferung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

Know-How

ist Wissen jeglicher Art, insbesondere Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Zeichnungen, Modelle, Ideen, Vorschläge und Berechnungsergebnisse einer Vertragspartei, die keine Schutzrechte sind.

Letter of Nomination

ist das Dokument und seine Anhänge, mit denen das Unternehmen den Lieferanten für die Lieferung von Vertragsprodukten und/oder Vertragsleistungen nominiert.

Setzteillieferant

Setzteillieferant ist jeder Lieferant, den der Kunde des Unternehmens gesetzt, empfohlen oder sonst das Unternehmen aufgefordert hat, diesen Lieferanten zu beauftragen.

Lieferplan

ist ein Lieferplan oder Bestellung, die alle erforderlichen Merkmale der Vertragsprodukte und/oder der Vertragsleistungen mit Ausnahme bestimmter Angaben, einschließlich der Liefertermine oder der genauen Liefermengen, enthält und in der vorgesehen ist, dass die Liefertermine und die genauen Liefermengen im Rahmen von Abrufen, Lieferplänen, Bestellungen oder anderen ähnlichen Dokumenten erfolgen sollen.

Bestätigung der Bestellung

ist eine vom Lieferanten unterzeichnete Kopie oder separate Bestätigung der Bestellung.

Besondere Bedingungen

sind gesonderte Vereinbarungen, einschließlich etwaiger Anhänge, die spezifische Anforderungen enthalten, die spezielle Produkt-, lokale Markt- oder Lieferanforderungen (falls vorhanden) betreffen, einschließlich rechtlicher Besonderheiten, die für das Land gelten, in dem das Unternehmen oder der Lieferant ansässig ist. Die Besonderen Bedingungen sollen gemäß der jeweiligen Bestellung gelten und sind für das Unternehmen und den Lieferanten verbindlich.

Personenbezogene Daten

sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden können, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person.

Preis

ist der Preis, den das Unternehmen als Gegenleistung für die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen gemäß der Bestellung zu zahlen bereit ist.

Geistige Eigentumsrechte

Sind alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Patente, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte und alle Rechte jeglicher Art an Computersoftware und Daten, Rechte an Logos, Erfindungen, moralische und künstlerische Rechte, Designrechte, Handels- oder Geschäftsnamen, Domänennamen, Datenbankrechte und Halbleitertopographierechte sowie alle immateriellen Rechte und Privilegien ähnlicher, analoger oder verwandter Art wie die oben genannten, unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, sowie alle Rechte oder Schutzformen ähnlicher Art überall auf der Welt.

Beigestelltes Material

ist jedes Material und/oder jedes Betriebsmittel, die das Unternehmen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung stellt.

Bestellungen

sind alle Dokumente, einschließlich der Individualbestellung und des Lieferplans, mit denen das Unternehmen Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen bestellt.

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) oder Gewährleistungsvereinbarung

Bedeutet die Qualitätssicherungsvereinbarung oder Gewährleistungsvereinbarung, die das Unternehmen dem Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung stellt und in der bestimmte Mindestanforderungen an die Qualität der Vertragsprodukte und der vertraglichen Leistungen festgelegt sind und die für den Lieferanten gemäß diesen AEB verbindlich ist. Das Unternehmen kann zusätzliche Qualitätsanforderungen für die zu liefernden Produkte festlegen. In diesem Fall gelten alle zusätzlichen Anforderungen als durch Verweis in die QSV aufgenommen.

Lieferabruf

ist ein Abruf für Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen im Falle eines Lieferplans.

Vertreter

bezeichnet alle Angestellten, Bevollmächtigten, Auftragnehmer, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Beauftragten, die ermächtigt sind oder anderweitig im Namen einer Partei handeln.

Ergebnis

ist das gesamte gewerbliche und geistige Eigentum und alle geistigen Arbeiten und Erfindungen, mit Ausnahme von vorab bestehendem Geistigem Eigentum, das von der jeweiligen Vertragspartei nach Vertragsschluss im Rahmen der Erbringung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen geschaffen werden.

Nutzungsrecht

ist das Recht, eine Sache oder ein Recht zu verwerten. Es umfasst das Recht der Herstellung, der Weiterentwicklung, der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Präsentation, der Anpassung, der Umgestaltung, der Nutzung und der Vermarktung. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, kann das Nutzungsrecht frei übertragen und/oder in Unterlizenz vergeben werden, ist unwiderruflich, gilt für die Dauer des gewerblichen und geistigen Eigentums und ist weltweit gültig.

Ersatzteile

sind Produkte oder Teilkomponenten von Produkten, die das Unternehmen als Ersatzteil an den Kunden entweder während oder nach der Serienproduktion des Kundenprodukts verkauft.

Spezifikationen

sind die für die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen erforderlichen Eigenschaften, die vom Unternehmen spezifiziert werden und in der Regel in Dokumenten enthalten sind, die der Bestellung und/oder dem Letter of Nomination beigefügt sind.

Unterauftragnehmer

ist jeder Dritte, den der Lieferant mit der Ausführung zumindest eines Teils der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen betraut.

Lieferant	ist die Vertragspartei, oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, welches verpflichtet ist, dem Unternehmen Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen zu erbringen.
------------------	--

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese AEB gelten für alle Bestellungen, Letter of Nomination, Leistungsbeschreibungen, Besonderen Bedingungen und alle als „Kaufverträge“ bezeichneten Dokumente, die vom Unternehmen und jedem seiner Verbundenen Unternehmen an den Lieferanten oder einem seiner Verbundenen Unternehmen ausgestellt werden. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ähnlichen Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. VERTRAGLICHE DOKUMENTE

- 3.1 Der Vertrag besteht aus den folgenden Dokumenten in abnehmender Reihenfolge der Priorität: (i) die Lieferabrufe, (ii) die vom Unternehmen ausgelöste Bestellung, (iii) der Letter of Nomination, falls zutreffend, (iv) Besondere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von FOSS, falls zutreffend, (v) eine oder mehrere vom Unternehmen ausgestellte Qualitätssicherungsvereinbarung(en) oder Gewährleistungsvereinbarung(en) (die „QSV“) und (vi) diese AEB. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestimmungen bestimmt sich der Vorrang der Dokumente nach der vorgenannten Reihenfolge.
- 3.2 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle früheren, ausdrücklichen oder stillschweigenden schriftlichen oder mündlichen Zusicherungen und/oder Vereinbarungen.
- 3.3 Jedes Ersuchen einer Vertragspartei um eine Vertragsänderung darf die Ausführung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen nicht unangemessen verzögern oder aussetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

4. BESTELLUNG – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 4.1 Die vom Unternehmen ausgestellte Bestellung kann per Brief, E-Mail, Fax oder auf einem anderen vom Unternehmen bestimmten elektronischen Weg übermittelt werden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Absendung der Bestellung eine Auftragsbestätigung per Brief, E-Mail, Fax oder auf einem anderen vom Unternehmen bestimmten elektronischen Weg an das Unternehmen sendet. Das in der Bestellung angegebene Datum gilt als Versanddatum, wenn das Versanddatum der Bestellung nicht feststellbar ist. Für Lieferungen an HELLA oder alle mit HELLA Verbundenen Unternehmen ist das in der Bestellung angegebene Datum das Datum des Eingangs der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen bei dem bestellenden HELLA Unternehmen.
- 4.2 Das Unternehmen ist berechtigt, Bestellungen mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen jederzeit vor Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich zu widerrufen. Der rechtzeitige Widerruf begründet keinerlei Ansprüche des Auftragnehmers auf Vertragsabwicklung oder Schadensersatz oder Entschädigung.
- 4.3 Soweit die Bestellung nicht entsprechend Ziffer 4.2 widerrufen wurde gilt der Vertrag, abweichend von Abschnitt 4.1 auch ohne Versendung einer Auftragsbestätigung, als zustande gekommen, wenn als Ausdruck der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten einer folgenden Umstände vorliegt (maßgeblich ist der früheste Umstand): (i) der Beginn der Arbeiten des Lieferanten an den Vertragsprodukten und/oder Vertragsleistungen; (ii) die Ausführung aller oder eines Teils der Vertragsleistungen; (iv) der Versand von Vertragsprodukten im Rahmen dieses Vertrages; (v) andere Handlungen, die auf die Annahme durch den Lieferanten hindeuten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die

Vorbereitung des Lieferanten zur Ausführung, die jeweils die Annahme des in einer Bestellung enthaltenen Angebots des Unternehmens darstellen; oder (vi) das Unternehmen nimmt die jeweiligen Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen ohne Vorbehalt an.

5. ÄNDERUNGEN AN DEN VERTRAGSPRODUKTEN UND/ODER VERTRAGSLEISTUNGEN

- 5.1 Das Unternehmen ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen zu verlangen. Der Lieferant prüft die Durchführbarkeit und die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Änderungen und unterbreitet dem Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Angebot zur Umsetzung der Änderungen. Das Angebot muss eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen der Änderungen (insbesondere in Bezug auf die Qualität, die Sicherheit, die Kosten und/oder die Liefertermine der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen) sowie die erforderlichen Unterlagen enthalten. Sind die Änderungswünsche auf Qualitäts- oder Sicherheitsprobleme zurückzuführen, so ist die technische und kommerzielle Durchführbarkeit dieser Änderungen unverzüglich vom Lieferanten zu prüfen und entsprechend anzubieten.
- 5.2 Nimmt das Unternehmen das Angebot des Lieferanten an, so werden die Vertragsparteien alle notwendigen Vertragsanpassungen vor der Durchführung der Änderungen schriftlich vornehmen. Dies gilt für die Anpassung der Spezifikationen, der Zeichnungen, des Preises, der Liefertermine und/oder anderer Fristen.
- 5.3 Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über alle erforderlichen Änderungen gemäß den Ziffern 5.1 und 5.2, so ist das Unternehmen berechtigt, entweder:
- das Angebot/die Änderung des Lieferanten abzulehnen und die Erfüllung gemäß den Bedingungen einer angenommenen Bestellung oder der Besonderen Bedingungen zu verlangen; oder
 - eine dritte Partei mit der Durchführung der Änderungen zu beauftragen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, dem Unternehmen alle Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen zu liefern, die für die Planung und Durchführung der Änderungen erforderlich sind. Sofern nicht bereits im Rahmen des Kaufpreises abgegolten, kann der Lieferant eine angemessene Vergütung für die Nutzung der vorgenannten Unterlagen nach deren Lieferung verlangen; oder
 - den Vertrag gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 25 ganz oder teilweise kündigen.
- 5.4 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens keine Änderungen an den Vertragsprodukten und/oder den vertraglichen Leistungen vornehmen. Beabsichtigt der Lieferant, eine Änderung des Vertragsprodukts und/oder der Vertragsleistung vorzunehmen, so hat er dies dem Unternehmen so früh wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch neun (9) Monate vor der geplanten Durchführung der Änderung. Der Lieferant hat alle Kosten zu übernehmen, die dem Unternehmen durch diese Änderungen entstehen, z. B. die Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Testkosten, Entwicklungskosten, die Kosten für eine erneute Erstmusterfreigabe usw.

6. INFORMATIONEN, HINWEISE, WARNUNGEN

Der Lieferant ist Experte für die Lieferung der Vertragsprodukte und/oder die Erbringung der Vertraglichen Leistungen. In diesem Sinne wird der Lieferant dem Unternehmen unverzüglich alle notwendigen Informationen, Anweisungen, Ratschläge und Warnungen in Bezug auf die Vertragsprodukte und/oder die Vertraglichen Leistungen, einschließlich ihrer Qualität oder ihrer Sicherheit, übermitteln, unabhängig von den Fähigkeiten und/oder dem Know-How des Unternehmens. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet:

- dem Unternehmen alle Informationen und Anweisungen zur Verfügung zu stellen, die für die korrekte Lagerung und Nutzung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen erforderlich sind;

- sicherzustellen, dass die Spezifikationen der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen vollständig und für den vertraglich vereinbarten oder bekannten Verwendungszweck geeignet und angemessen sind;
- das Unternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Vertragsprodukte und/oder die Vertraglichen Leistungen gegen gesetzliche Bestimmungen von Ländern verstößen, in denen die Produkte des Kunden verkauft, vertrieben oder verwendet werden sollen (diese Informationspflicht gilt nicht, wenn dem Lieferanten die Länder, in denen die Produkte des Kunden verkauft oder verwendet werden sollen, weder bekannt sind noch bekannt sein müssen);
- das Unternehmen über alle ihm bekannten Qualitätsrisiken oder sonstigen Unzulänglichkeiten der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen zu informieren und das Unternehmen unverzüglich zu warnen, wenn die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen mangelhaft sind, insbesondere wenn ein solcher Mangel die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden könnte; und
- dem Unternehmen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Senkung der Kosten der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen vorzuschlagen.

7. AKKREDITIERUNG – LIZENZ – ERLAUBNIS & GENEHMIGUNG

- 7.1 Falls erforderlich, muss der Lieferant von den im Vertrag aufgeführten staatlichen Behörden oder Organisationen akkreditiert, lizenziert, zugelassen und/oder autorisiert sein und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Akkreditierung, Lizenz, Erlaubnis und/oder Genehmigung während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten. Die Akkreditierung, Lizenz, Erlaubnis und/oder Genehmigung muss von einer dazu befugten unabhängigen Organisation erteilt werden und die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen umfassen. Der Lieferant muss das Unternehmen unverzüglich über jede potenzielle oder tatsächliche Änderung seines Akkreditierungs-, Lizenz-, Erlaubnis- und/oder Genehmigungsstatus sowie über die diesbezüglich unternommenen Schritte informieren.
- 7.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag wegen Vertragsverletzung zu kündigen, wenn der Lieferant seine Verpflichtung in Bezug auf die in Abschnitt 7.1 genannte Akkreditierung, Lizenz, Erlaubnis und/oder Genehmigung verletzt.

8. QUALITÄTSSICHERUNG

- 8.1 Mit dem Abschluss des Vertrags gemäß Abschnitt 4, akzeptiert der Lieferant das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens, insbesondere die Qualitätsmanagement-Richtlinien für Lieferanten oder/und die Logistik-Richtlinie für Lieferanten und die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) oder die Gewährleistungsvereinbarung des Unternehmens, die dem Lieferanten mitgeteilt wurde und die vom Unternehmen von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er Zugang zum QSV und zu den Qualitätsmanagementsystemen des Unternehmens sowie zu den Bestimmungen der QSV hat. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und garantiert, dass er die darin festgelegten Bedingungen strikt einhält. Aus Gründen der Klarheit ist die gemäß diesem Bereich anzuwendende QSV die zu diesem Zeitpunkt gültige QSV oder Gewährleistungsvereinbarung der Partei des Unternehmens, die den betreffenden Letter of Nomination ausgestellt hat (zum Beispiel gilt die HELLA QSV für alle Nominierungen oder Bestellungen, die von einem mit HELLA verbundenen Unternehmen ausgestellt werden, und die Forvia QSV für alle Nominierungen oder Bestellungen, die von einem Forvia verbundenen Unternehmen ausgestellt werden). Die Firma wird auf Anfrage des Lieferanten eine Kopie der anwendbaren QSV zur Verfügung stellen.
- 8.2 Der Lieferant hat die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Qualitätsverfahren zu liefern. Der Lieferant liefert dem Unternehmen Kopien aller Zertifikate, die sich auf die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen und deren Sicherheit beziehen.

9. SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

9.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hat:

- alle geltenden Gesetze, internationalen Konventionen und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich derjenigen in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, und soweit der Lieferant Arbeiten auf dem Gelände des Unternehmens ausführt, alle internen Anweisungen und die auf dem Gelände des Unternehmens geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen und, falls erforderlich, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen;
- die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 einzuhalten, die Kinderarbeit verbieten;
- keine Zwangsarbeit im Sinne von Abschnitt 1 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 einzusetzen; und alle Anforderungen und Forderungen des Unternehmens in Bezug auf Ethik, soziale Standards und Menschenrechte sowie ökologische Nachhaltigkeit zu erfüllen, unabhängig davon, ob diese Verpflichtungen vom Unternehmen oder vom Kunden verlangt oder zwischen dem Unternehmen und dem Kunden vereinbart wurden.

9.2 Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinien des Standorts

Der Lieferant und sein Personal, das vertragliche Leistungen am Standort des Unternehmens oder des Kunden erbringt, müssen zu jeder Zeit die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinien für diesen Standort sowie die für den Standort, an dem sie arbeiten, geltenden Vorschriften und die für jeden Standort veröffentlichten und mitgeteilten Gesundheits- und Sicherheitsverfahren strikt einhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, für sein Personal eine eigene Persönliche Schutzausrüstung („PSA“) bereitzustellen, die mindestens den für den Standort geltenden Mindestanforderungen des Unternehmens oder des Kunden für solche PSA entspricht. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Mitarbeiter des Lieferanten, die sich nicht an die geltenden Regeln und Richtlinien halten, des Standortes zu verweisen, und der Lieferant muss diese Mitarbeiter auf eigene Kosten ersetzen. Die Lieferanten und ihre Mitarbeiter erklären sich damit einverstanden, dass FORVIA in keinem Fall für die Angemessenheit der von FORVIA getroffenen Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmaßnahmen haftet. FORVIA kann nicht garantieren oder gewährleisten, dass Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmaßnahmen Personen vor Verletzungen oder Tod schützen, und stützt seine Maßnahmen auf die gesetzlichen Anforderungen. FORVIA behält sich das Recht vor, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmaßnahmen an jedem Standort jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

9.3 Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht

Wird der Lieferant von einem Gericht, einer Behörde oder einer Aufsichtsbehörde wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht für ein vom Unternehmen erworbenes Vertragsprodukt und/oder eine Vertragsleistung verurteilt, ist der Lieferant verpflichtet: (a) dem Unternehmen als Schadensersatz 15 % des Nettorechnungsbetrages des Volumens der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen, die von dem oben genannten Wettbewerbsrechtsverstoß betroffen sind, zu zahlen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass durch den Wettbewerbsrechtsverstoß kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, und (b) dem Unternehmen innerhalb von vier (4) Wochen nach Feststellung des oben genannten Wettbewerbsrechtsverstoßes alle Dokumente, Daten und sonstigen Informationen vorzulegen, die einem Gericht, einer Behörde oder einer Aufsichtsbehörde weltweit vorgelegt wurden und mit dem oben genannten Wettbewerbsrechtsverstoß in Zusammenhang stehen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz gemäß Buchstabe a) gilt auch im Falle der Beendigung oder Erfüllung der Geschäftsbeziehung oder eines einzelnen Liefervertrags. Alle weiteren oder darüberhinausgehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Unternehmens bleiben von dieser Verpflichtung unberührt; insbesondere kann das Unternehmen einen höheren Schaden auf der Grundlage entsprechender Nachweise geltend machen.

9.4 Compliance / Ethik-/Verhaltenskodex

9.4.1 Sofern es sich bei dem Unternehmen um ein Forvia-Unternehmen (kein Unternehmen der HELLA Gruppe) handelt, verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch zur Einhaltung der so genannten „Faurecia Code of Ethics“, „Faurecia Code of Conduct“ und des „Faurecia Human Rights Policy“ und erklärt sich bereit, diesen in den Vertragsbeziehungen mit seinen eigenen Lieferanten, Unterauftragnehmern und Dienstleistern einzuhalten. Faurecia Human Rights Policy wird dem Lieferanten auf Anfrage zugesandt. Der Faurecia Code of Conduct wurde dem Lieferanten zugesandt und kann auch unter der folgenden URL-Adresse abgerufen werden:

<https://www.faurecia.com/sites/groupe/files/pages/FAU-C-LSG-2400%20Code%20Of%20Ethics.pdf>

Sofern es sich bei dem Unternehmen um ein HELLA Unternehmen handelt, verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch zur Einhaltung des sog. „HELLA Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ und der „HELLA Grundsatzzerklärung für Menschenrechte“ und verpflichtet sich, diese auch in den Vertragsbeziehungen mit seinen eigenen Lieferanten, Unterauftragnehmern und Dienstleistern einzuhalten. Beide Dokumente sind dem Lieferanten zugegangen und können auch unter der folgenden URL-Adresse abgerufen werden:

<https://www.hella.com/hella-com/de/Download-Center-1894.html>

Sollte der Lieferant der Ansicht sein, dass ein Mitarbeiter der FORVIA-Gruppe nicht im Einklang mit den ethischen Standards des Faurecia Code of Ethics, der Faurecia Human Rights Policy, dem HELLA Verhaltenskodex oder der HELLA Grundsatzzerklärung für Menschenrechte (je nach Anwendbarkeit) gehandelt hat, hat der Lieferant das Unternehmen hierrüber zu informieren.

9.4.2 Korruptionsbekämpfung / Bestechungsbekämpfung

Der Lieferant gewährleistet, dass er stets alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze, -konventionen oder -vorschriften einhält, einschließlich u. a. des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Bribery Act und des Loi Sapin 2 sowie aller anderen anwendbaren Gesetze in Bezug auf nationale oder internationale Korruption, Bestechung und ethisches Geschäftsverhalten. Der Lieferant beschränkt die Inanspruchnahme von Zollagenten auf die vom Unternehmen oder der FORVIA-Gruppe schriftlich mitgeteilten Makler.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er selbst oder eines seiner verbundenen Unternehmen sich nicht in irgendeiner Form an Bestechung beteiligt und dies auch in Zukunft nicht tun wird. Er wird auch nicht direkt oder indirekt einem Beamten oder Angestellten einer staatlichen Behörde oder einer staatseigenen, staatlich kontrollierten oder staatlich zugehörigen Einrichtung einen Vorteil versprechen oder anbieten, um einen Vertrag, eine Geschäftsanbahnung oder einen anderen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung dieser Person in ihrer offiziellen Eigenschaft zu beeinflussen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, seine Unterauftragnehmer, Verkäufer, Vertreter oder andere beteiligte Dritte zu veranlassen, gemäß dieser Bestimmung zu handeln.

Auf Verlangen des Unternehmens wird der Lieferant unverzüglich schriftlich bestätigen, dass er die vorstehenden Bestimmungen einhält.

Bei Nichteinhaltung dieser Klausel hat das Unternehmen das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung von allen mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen und alle Verhandlungen abzubrechen, unbeschadet aller anderen Rechte und/oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen von Rechts wegen zustehen.

9.5 Konfliktmineralien

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er selbst, alle mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Lieferkette die bestehenden und künftigen Gesetze in Bezug auf "Konfliktmineralien" im Sinne des Dodd-Frank Wall Street Reform Act einhalten und dies auch

weiterhin tun werden. Auf Verlangen des Unternehmens wird der Lieferant unverzüglich schriftlich bestätigen, dass er die vorstehenden Bestimmungen einhält, und dem Unternehmen Bescheinigungen über die Einhaltung dieser Bestimmungen vorlegen, wenn dies im Rahmen des Gesetzes gefordert wird oder wenn das Unternehmen dies verlangt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Klausel hat das Unternehmen das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung von allen mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäften zurückzutreten oder diese zu beenden und alle Verhandlungen abzubrechen, unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die das Unternehmen von dem Lieferanten nach dem Gesetz verlangen kann.

9.6 Unternehmens- und Umweltverantwortung

9.6.1. Unternehmensverantwortung

Auf Anfrage füllt der Lieferant die Bewertung der sozialen Verantwortung von Unternehmen über die von der FORVIA-Gruppe bereitgestellte Internetplattform aus.

9.6.2. Umweltverantwortung

9.6.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrags die erforderlichen Ressourcen (Material, Energie und Wasser) effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen in Bezug auf Abfall, Abwasser, Luftverschmutzung und Lärm auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt auch für die Logistik- und Transportkosten.

9.6.2.2 Der Lieferant muss seinen eigenen CO₂-Fahrplan zur Klimaneutralität vorlegen und auf Anfrage des Unternehmens eine Aktualisierung der Fortschritte bei den im Fahrplan eingegangenen Verpflichtungen vorlegen.

Der CO₂-Fahrplan muss die Verpflichtungen des Lieferanten auf der Grundlage des Treibhausgasprotokolls (Greenhouse Gas Protocol, GHG) oder ähnlicher anerkannter und/oder zertifizierter Standards enthalten. Er muss insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf folgende Punkte enthalten

- Scope 1, direkte Emissionen
- Scope 2, indirekte Emissionen
- Scope 3, alle kontrollierten Emissionen in Verbindung mit dem Lieferanten, für die die Organisation des Lieferanten direkt oder indirekt verantwortlich ist, insbesondere in der Wertschöpfungskette.

Darüber hinaus muss der Lieferant auf Anfrage des Unternehmens Daten für die Lebenszyklusanalyse(Life Cycle Assessment, LCA) in Bezug auf Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen oder Teile davon (einschließlich Daten über den Materialeinsatz) gemäß dem Datenerfassungsformat für die Lebenszyklusanalyse, das dem Lieferanten vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, zur Verfügung stellen.

9.6.2.3 Der Lieferant ist verantwortlich für die Registrierung und ggf. Zulassung oder Anmeldung von chemischen Stoffen, die in den Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen enthalten sind, gemäß den für den betreffenden Markt geltenden gesetzlichen Anforderungen (z. B. nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), EU). Fällt ein zu importierender chemischer Stoff in den Geltungsbereich eines einschlägigen Gesetzes, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Verpflichtungen und alle damit verbundenen Kosten.

9.6.2.4 Der Lieferant hat gegenüber dem Unternehmen alle SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) im Vertragsprodukt (einschließlich Verpackung) und in den vertraglichen Leistungen zu deklarieren, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. SVHC-Stoffe sind in einer EU-Veröffentlichungsliste aufgeführt, die Änderungen unterworfen ist. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diese Liste zu überwachen und seine Angaben entsprechend anzupassen.

9.6.2.5 Der Lieferant ist aufgefordert, keine SVHC in den Vertragsprodukten und/oder Vertragsleistungen und insbesondere in den an das Unternehmen gelieferten Mischungen zu verwenden.

9.6.2.6 Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts 9.5.2 verpflichtet werden.

9.6.2.7 Der Lieferant schützt die biologische Vielfalt und trägt nicht zur Abholzung und Schädigung der Wälder bei. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Abholzung von Wäldern einzuhalten.

9.6.2.8 Der Lieferant erkennt die Bedeutung des Tierschutzes an und verpflichtet sich, diese Standards während des gesamten Vertrages einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen europäischen Tierschutzvorschriften und -standards wie die EU-Richtlinie 2010/63 einzuhalten. Dies beinhaltet die Einhaltung des Prinzips der "Fünf Freiheiten" für Tiere, des "3R"-Prinzips für Tierversuche (Reduktion, Verbesserung, Ersatz) und der Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

9.6.3 **Managementsysteme**

Der Lieferant hat ein zertifiziertes Managementsystem nach den Anforderungen der „ISO 14001“ und „ISO 45001“ oder ein davon abgeleitetes anerkanntes und zertifiziertes Managementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten und dies dem Unternehmen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

Die Zertifizierung nach diesen Normen muss von akkreditierten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden.

9.7 **Protokolle**

Auf Verlangen des Unternehmens stellt der Lieferant dem Unternehmen

(i) ein schriftliches Protokoll aller Sitzungen (oder nach Ermessen des Unternehmens der in den kommenden sechs (6) Monaten erwarteten Sitzungen) zwischen Mitarbeitern, Vertretern oder Beauftragten des Lieferanten und Regierungsbeamten zur Verfügung, in denen die Geschäfte des Unternehmens besprochen werden oder besprochen werden sollen; diese Aufzeichnung muss mindestens Folgendes enthalten (i) den Namen der Vertreter des Lieferanten,

(ii) den Namen und die Position des Regierungsbeamten (soweit dies bei anstehenden Sitzungen möglich ist),

(iii) die Tagesordnung, (iv) die besprochene(n) Angelegenheit(en) oder die zu besprechende(n) Angelegenheit(en), (v) alle schriftlichen Unterlagen, die ausgetauscht wurden oder ausgetauscht werden sollen, (vi) alle Anträge oder Angebote für Zahlungen oder andere Leistungen der Parteien und (vii) die detaillierten Spesenabrechnungen der Vertreter des Lieferanten mit allen Originalbelegen. Im Sinne dieses Absatzes gilt als „Regierungsbeamter“ jeder Beamte, Angestellte oder Auftragnehmer einer Regierungsbehörde, einer öffentlichen internationalen Organisation oder jede Person, die in offizieller Funktion handelt oder sich als Vertreter einer Regierung, Behörde, Organisation oder einer öffentlichen internationalen Organisation ausgibt.

9.8 Handelskontrolle

Die Vertragsparteien halten die geltenden Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs sowie alle anderen anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle, zu Sanktionen und Embargos (die "Ausfuhrbestimmungen") ohne Umwege ein.

In Bezug auf die Vertragsprodukte, Software oder Technologie, die der Lieferant an das Unternehmen verkauft oder lizenziert, stellt der Lieferant dem Unternehmen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der Exportbestimmungen zu gewährleisten. Vor dem Datum der Unterzeichnung der Bestellung muss der Lieferant die auf die Bestellung anwendbaren Exportbestimmungen ermitteln und das Unternehmen darüber informieren:

- (a) ob und in welchem Umfang die Vertragsprodukte, die Software oder die Technologie einer Export-/Re-Exportgenehmigung nach US-Recht/US-Vorschriften unterliegen, und
- (b) die jeweils anwendbare Klassifizierungsnummer (z.B. ECCN - Export Control Classification Number für US-Produkte, "Dual-Use-Nummer" für Vertragsprodukte, Software oder Technologie gemäß der europäischen Dual-Use-Verordnung usw.).

Lizenzen oder andere Genehmigungen, die für die Ausfuhr von Vertragsprodukten, Software oder Technologien oder für die Abwicklung von Geschäften in sanktionierten Ländern oder mit sanktionierten Einrichtungen oder Personen erforderlich sind, liegen in der Verantwortung des Lieferanten und sind für das Unternehmen kostenlos, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart; in diesem Fall hat der Lieferant alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die Forvia zur Beantragung solcher Lizenzen oder Genehmigungen verlangt.

Ohne den Lieferanten von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den Ausfuhrbestimmungen zu entbinden, sichert der Lieferant zu, dass er ein wirksames Programm zur Einhaltung der Ausfuhr-/Einfuhrbestimmungen unterhält, das der Lieferant auf Anfrage des Unternehmens kostenlos zur Verfügung stellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen zu benachrichtigen, wenn (i) er oder einer seiner Unterlieferanten als boykottiertes Unternehmen oder als Unternehmen, gegen das ein Embargo oder ein sanktionsähnliches Verfahren verhängt wurde, in die Liste aufgenommen wird; (ii) seine Export-/Importprivilegien oder -lizenzen von einer staatlichen Stelle verweigert oder ausgesetzt werden; (iii) die Vertragsprodukte, die Software oder die Technologie durch Exportbestimmungen eingeschränkt werden oder (iv) er vor oder nach der Lieferung der Vertragsprodukte, der Software oder der Technologie Kenntnis von tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Exportbestimmungen erhält.

Der Lieferant hat, soweit anwendbar, dafür zu sorgen, dass die in diesem Artikel genannten Bestimmungen von seinen eigenen Unterauftragnehmern oder Lieferanten eingehalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Lieferant gegenüber der Gesellschaft ungeachtet etwaiger vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkungen. In einem solchen Fall ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag aufgrund des Verschuldens des Lieferanten zu kündigen, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen nach dem Vertrag oder den geltenden Gesetzen zustehen.

Sollte der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Handelskontrolle nicht nachkommen, ist er verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die dem Unternehmen, einem Mitglied der FORVIA-Gruppe und deren Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder der

Nutzung oder dem Betrieb der gesamten oder eines Teils der Lieferung entstehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Verteidigung des Unternehmens, eines Mitglieds der FORVIA-Gruppe und deren Kunden im Falle von Maßnahmen oder Gerichtsverfahren der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Handelskontrollen sowie alle Folgen, einschließlich Gebühren, Kosten und Schäden, die ihnen entstehen können, zu übernehmen.

9.9 **Zoll**

Der Lieferant muss dem Unternehmen für jedes Vertragsprodukt Folgendes zur Verfügung stellen

- (a) Den HS-Code (Harmonisiertes System);
- (b) das Ursprungsland und auf Verlangen des Unternehmens Dokumente zum Nachweis des nicht-präferenziellen Ursprungs/des Präferenzstatus der Vertragsprodukte.

Im Falle einer Änderung des HS-Codes und des Ursprungslandes hat der Lieferant die aktualisierten Informationen so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin, zu übermitteln. Der Lieferant haftet für alle Kosten und/oder Schäden, die dem Unternehmen aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

Der in der Europäischen Union ansässige Lieferant muss den präferenziellen oder nicht-präferenziellen Ursprung der an das Unternehmen zu liefernden Vertragsprodukte in einer Langzeit-Lieferantenerklärung angeben. Diese Erklärung ist spätestens bei der ersten Lieferung ohne vorherige Aufforderung durch das Unternehmen auszustellen.

Das Unternehmen wird unverzüglich schriftlich über alle Änderungen informiert, die sich im Laufe des Jahres ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Langzeit-Lieferantenerklärung vor Ablauf ihrer Gültigkeit mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Kalenderjahr unaufgefordert zu erneuern.

Die Verantwortung für die Bescheinigung des Ursprungs liegt ausschließlich beim Lieferanten. Bei Nichteinhaltung, teilweiser Erfüllung oder ungerechtfertigter Verzögerung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten behält sich das Unternehmen das Recht vor, den Lieferanten für die entstandenen Schäden und Verluste gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

9.10 **Künstliche Intelligenz**

9.10.1 Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers dürfen KI und den KI-Output nur enthalten, wenn dies mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde oder der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat.

9.10.2 Im Sinne der KI-Verordnung gelten die folgenden grundlegenden Anforderungen:

- (a) Der Lieferant stellt sicher, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet, angewendet, dokumentiert und aufrechterhalten wird und vor der Erbringung der vertraglichen KI-Leistungen aufrechterhalten werden kann.
- (b) Der Lieferant stellt sicher, dass die Schulungs-, Validierungs- und Testdatensätze relevant, repräsentativ, nicht-diskriminierend, fehlerfrei und vollständig im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck sind.
- (c) Die Lieferung der zu erbringenden vertraglichen KI-Leistungen umfasst die Übergabe der technischen Dokumentation und der Gebrauchsanweisung, die während der Vertragslaufzeit stets auf dem neuesten Stand zu halten sind.

- (d) Der Lieferant stellt sicher, dass die zu erbringenden KI-Vertragsleistungen eine automatische Aufzeichnung von Vorgängen und Ereignissen ("Logging") während des Betriebs und des gesamten Lebenszyklus der KI ermöglichen. Diese Protokollierung muss dem Stand der Technik, anerkannten Standards und gängigen Spezifikationen entsprechen.
- (e) Der Betrieb der KI muss durch die Bereitstellung von Informationen für das Unternehmen und die Nutzer hinreichend transparent, nachvollziehbar und erklärbar sein.
- (f) Der Lieferant berücksichtigt bei den zu erbringenden KI-Vertragsleistungen die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Gleichstellung der Geschlechter, der kulturellen Vielfalt, der Nachhaltigkeit und der Umweltfreundlichkeit.
- (g) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu erbringenden vertraglichen KI-Dienstleistungen so entwickelt werden, dass sie von natürlichen Personen wirksam überwacht werden können und dass die menschliche Überwachung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.
- (h) Die zu erbringenden KI-Vertragsleistungen müssen ein angemessenes Niveau an Genauigkeit, Robustheit, allgemeiner Sicherheit und Cybersicherheit im Hinblick auf ihren Verwendungszweck erreichen und in dieser Hinsicht über den gesamten Lebenszyklus konsistent funktionieren.
- (i) Der Lieferant stellt der Gesellschaft auf Anfrage und zum Zeitpunkt der Lieferung der zu erbringenden KI-Vertragsleistungen alle Informationen, Daten, Datensätze, technische Dokumentationen und Gebrauchsanweisungen zur Verfügung, die die Gesellschaft benötigt, um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen und weiter zu betreiben.

9.10.3 Soweit auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden KI-Vertragsleistungen oder auf den Verwendungszweck der zu erbringenden KI-Vertragsleistungen KI-Vorschriften anwendbar sind, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese die Anforderungen der KI-Vorschriften erfüllen und in Übereinstimmung mit den KI-Vorschriften in Betrieb genommen, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

9.10.4 Es wird kein gesondertes Entgelt geschuldet, sondern die Verpflichtungen gemäß den Ziffern 9.10.2, 9.10.3 und 9.10.5 sind mit dem Entgelt für die vertraglichen KI-Leistungen abgegolten.

9.10.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu erbringenden Leistungen keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder verursachen, insbesondere (i) die KI selbst, (ii) die Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und / oder (iii) der generierte KI-Output der zu erbringenden KI-Vertragsleistungen.

9.11 Finanzielle Berichterstattung

Der Lieferant muss dem Unternehmen jedes Jahr und/oder auf erste Anfrage des Unternehmens eine Kopie seines geprüften und zertifizierten Jahresabschlusses, gegebenenfalls konsolidiert, zur Verfügung stellen. Sollte der Lieferant auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen oder damit rechnen, muss er das Unternehmen so schnell wie möglich informieren und sich nach besten Kräften bemühen, Maßnahmen zur Lösung dieser finanziellen Schwierigkeiten zu ergreifen. Auf Verlangen des Unternehmens wird der Lieferant hierfür eine angemessene Begründung vorlegen.

9.12 Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

Der Lieferant muss wirtschaftlich angemessene und branchenübliche Notfallwiederherstellungs- und Geschäftskontinuitätsverfahren aufrechterhalten und umsetzen, um sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen nicht unterbrochen werden.

10. LIEFERANTENPERSONAL

10.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Überwachung, den Einsatz und die angemessene Bezahlung aller Angestellten, Zeitarbeitskräfte, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die er zur Erfüllung des Vertrags einsetzt. Der Lieferant darf nur qualifizierte und entsprechend geschulte Mitarbeiter einsetzen.

- 10.2 In Bezug auf die vom Lieferanten eingesetzten Arbeitskräfte gewährleistet der Lieferant, dass er alle gesetzlichen und, soweit anwendbar, tariflichen Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen und -löhne einhält. Der Auftragnehmer hat seinen berechtigten Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu zahlen, die dort geregelten Melde- und Aufbewahrungspflichten zu beachten und die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer zu dokumentieren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung des MiLoG erforderlich ist. Soweit sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen - nach vorheriger Zustimmung des Unternehmens- Unterauftragnehmern oder Leiharbeitnehmern bedient, hat er vor deren Beauftragung die schriftliche Erklärung der Unterauftragnehmer bzw. des Verleiher einzuholen, dass auch der Unterauftragnehmer/Verleiher die in diesem Absatz zusammengefassten Verpflichtungen des MiLoG einhält. Diese Verpflichtung hat der Lieferant in gleichem Umfang an die jeweiligen Unterauftragnehmer oder Verleiher weiterzugeben, die ihrerseits entsprechende Erklärungen etwaiger eigener Unterauftragnehmer oder Verleiher einzuholen haben.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Unternehmen auf Verlangen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen die schriftlichen Erklärungen der jeweiligen Unterauftragnehmer und Verleiher sowie deren Unterauftragnehmer und Verleiher vorzulegen. Der Lieferant stellt das Unternehmen von sämtlichen finanziellen Ansprüchen gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit §14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) frei, die aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarungen bzw. einen Verstoß gegen das MiLoG selbst resultieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Verletzung durch den Lieferanten selbst, einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleiher oder einen seiner Unterauftragnehmer oder Verleiher verursacht wurde.
- 10.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen sonstige Verpflichtungen aus den Abschnitten 10.2 bis 10.4, so stellt er das Unternehmen von allen finanziellen Verpflichtungen und Schäden (z. B. Bußgelder, Strafen, Schadensersatzansprüche etc.) im Rahmen des gesetzlich Zulässigen frei. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und einem Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einen Schaden darstellt, soweit das Unternehmen den betreffenden Arbeitnehmer nicht wirtschaftlich sinnvoll einsetzen kann. In diesem Fall ist insbesondere das vom Unternehmen an den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt zu entschädigen.

11. AUDITS

- 11.1 Das Unternehmen ist berechtigt, während der normalen Arbeitszeiten des Lieferanten nach angemessener Vorankündigung jederzeit Audits in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen. Im Rahmen der Audits darf das Unternehmen unter anderem die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Nachhaltigkeitssicherungsmaßnahmen, die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und die Vertragsprodukte vor ihrer Auslieferung überprüfen.
- 11.2 Im Allgemeinen gilt eine Vorankündigung als angemessen, wenn sie fünf (5) Kalendertage vor der Durchführung des Audits erfolgt. Die Audits sollten die betrieblichen Abläufe des Lieferanten nicht unnötig behindern.
- 11.3 Der Lieferant erklärt sich bereit, mit dem Auditor umfassend zusammenzuarbeiten und diesen zu unterstützen. Insbesondere gewährt der Lieferant dem Auditor Zugang zu den Produktionsanlagen und sonstigen Räumlichkeiten und stellt die angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Auditor ist auch berechtigt, Vertragsprodukte zu Dokumentationszwecken mitzunehmen, um die Übereinstimmung der Proben mit den Qualitätsanforderungen des Vertrags zu überprüfen.
- 11.4 Stellt sich im Rahmen des Audits heraus, dass der Lieferant die vereinbarten Qualitätsstandards, Nachhaltigkeitsstandards oder Anforderungen an die Sicherheit personenbezogener Daten nicht einhält, ergreift der Lieferant unverzüglich alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die genannten Qualitätsstandards oder Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere hat der Lieferant die während des Audits vereinbarten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen.

- 11.5 Wenn Audits aufgrund von Problemen durchgeführt werden, die sich auf die Ausführung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen beziehen (Qualitätsprobleme, Lieferschwierigkeiten, Abweichungen von Nachhaltigkeitsstandards, Verstöße gegen den Datenschutz usw.) und für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, dem Unternehmen die angemessenen, dokumentierten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Audit entstanden sind, innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung per Banküberweisung zu erstatten.
- 11.6 Zur Klarstellung: Etwaige Rechte des Unternehmens, insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrags, werden durch die Durchführung eines Audits oder durch Maßnahmen, die während oder infolge eines Audits getroffen werden, nicht berührt. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle Maßnahmen selbstständig zu überprüfen und eigenverantwortlich durchzuführen. Das Unternehmen unterstützt den Lieferanten im Rahmen von Audits ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten. Wünscht der Lieferant zusätzliche Informationen oder Unterstützung, muss ein ausdrücklicher Beratungsvertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen werden.

12. PRODUKTIONSFLEXIBILITÄT

- 12.1 Die Mengen, die in einem Lieferplan, Letter of Nomination oder ähnlichem Dokument angegeben werden, dienen nur zu Informationszwecken und stellen keine Abnahmeverpflichtung des Unternehmens dar. Die tatsächlichen Mengen werden durch jeweils aktuelle Lieferabrufe angegeben.
- 12.2 Sollte der Kunde die Fahrzeugproduktion erhöhen, für die die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen benötigt werden, erklärt sich der Lieferant bereit, den zusätzlichen Bedarf des Unternehmens an Vertragsprodukten und/oder Vertragsleistungen gemäß den Vertragsbedingungen zu erfüllen, und zwar zum vereinbarten Preis für den Auftrag und ohne zusätzliche Vergütung.
- 12.3 Sollte der Kunde die Produktion von Fahrzeugen, für die die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen benötigt werden, einschränken oder einstellen, hat das Unternehmen das Recht, ohne jegliche Haftung:
- im Falle einer Produktionsreduzierung die beim Lieferanten bestellten Mengen ohne zusätzliche Kosten entsprechend anzupassen; und
 - in Bezug auf die Einstellung der Produktion den Vertrag nach vorheriger Mitteilung und gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 25.3 zu kündigen.
- 12.4 Der Lieferant hat seine Produktion so zu organisieren, dass er auf die in diesem Abschnitt 12 beschriebenen Umstände reagieren kann. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus diesen Umständen ergeben.

13. LIEFERUNG

13.1 Lieferbedingungen

- 13.1.1 Sofern in der Bestellung oder im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte für Forvia Gesellschaften „**FCA [benannter Ort im Land des Lieferanten] bzw. für HELLA oder mit HELLA verbundenen Gesellschaften DAP [benannter Ort im Land des Unternehmens]**“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Incoterms Ausgabe 2020).
- 13.1.2 Die Vertragsprodukte müssen gemäß den im Vertrag vereinbarten Logistikanforderungen geliefert werden. Insbesondere müssen die Lieferpapiere den darin festgelegten Anforderungen entsprechen.

13.2 Verpackungen

- 13.2.1 Der Lieferant hat die Vertragsprodukte in einer der Transportart angemessenen Weise so zu verpacken, dass die Vertragsprodukte während des Transports, der Ladevorgänge oder der Lagerung am Bestimmungsort nicht beschädigt werden.
- 13.2.2 Die Verpackung und Kennzeichnung muss dem geltenden Recht und den in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen entsprechen.
- 13.2.3 Der Lieferant muss alle Vorschriften des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens („IPPC“) zu Vollholzverpackungsmaterial („SWPM“) einhalten, wie in ISPM-15 und anderswo dargelegt. Der Lieferant muss sicherstellen und eine entsprechende Zertifizierung vorlegen, dass alle SWPM mit dem IPPC-Logo, dem Ländercode, der von der natürlichen Pflanzenschutzorganisation zugewiesenen Nummer und dem IPPC-Behandlungscode gekennzeichnet sind.

13.3 Termine und Fristen

- 13.3.1 Die Termine oder Fristen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und/oder die Lieferung der Vertragsprodukte sind für das Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Dem Lieferanten ist bekannt, dass ein erheblicher Schaden entstehen kann, wenn die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen nicht innerhalb dieser Termine oder Fristen geliefert oder erbracht werden.
- 13.3.2 Die Ausführung oder Lieferung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen vor den oben genannten Terminen und Fristen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.
- 13.3.3 Der Lieferant hält für alle Lieferpläne angemessene Backup-Prozesse und Notfallpläne bereit, um die Erbringung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen während der gesamten Laufzeit des Lieferplans sicherzustellen. Die Backup-Prozesse und Notfallpläne müssen mindestens den in der Automobilindustrie üblichen Standards entsprechen.

14. ANNAHME VON VERTRAGSPRODUKTEN UND/ODER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

- 14.1 Das Unternehmen hat die Vertragsprodukte nach der Lieferung auf Art, Menge und offensichtliche Schäden zu prüfen und dem Lieferanten festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Eine solche Mitteilung, die innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Zustellung erfolgt, gilt ohne Rücksicht auf den Einzelfall stets als rechtzeitig. Darüber hinaus wird das Unternehmen die Vertragsprodukte im Rahmen des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich nach deren Bekanntwerden rügen. Zusätzliche Anforderungen an die Wareneingangskontrolle, die sich aus den Bestimmungen einer anwendbaren Rechtsordnung oder des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ergeben, sind nicht anwendbar.
- 14.2 Wenn der Lieferant wiederholt Vertragsprodukte im Rahmen eines Lieferplans liefert, ist das Unternehmen berechtigt, mangelhafte Vertragsprodukte zurückzuweisen. In diesem Fall muss der Lieferant die abgelehnten Vertragsprodukte innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt der Ablehnungsmitteilung auf eigene Kosten abholen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, die beanstandeten Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zu senden.
- 14.3 Die Besonderen Bedingungen/Bestellungen können zusätzliche Verfahren enthalten.

15. BESONDERE ABHILFEMASSNAHMEN BEI VERZUG

- 15.1 Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Unternehmen im Falle eines Verzugs des Lieferanten in Bezug auf den Zeitpunkt der Lieferung der vertragsgemäßen Produkte und/oder vertraglichen Leistungen eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent (bzw. 0,4 Prozent bei Serienlieferungen) des Nettopreises der verspäteten Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen pro vollendetem Arbeitstag, jedoch nicht mehr als insgesamt zehn (10) Prozent des Nettopreises der verspäteten Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen, in Rechnung stellen kann. Da es sich um einen reinen Anreiz handelt, berühren diese Verzugsstrafen nicht die sonstigen Rechte des Unternehmens,

Schadenersatz zu verlangen und/oder den Vertrag und/oder die betreffende Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung zu erhalten.

- 15.2 Nimmt das Unternehmen die Lieferung oder Leistung der verspäteten Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen an, kann das Unternehmen die Zahlung der Vertragsstrafe vor der vollständigen Zahlung des Preises verlangen, und der Lieferant hat diese zu leisten.

16. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

16.1 Allgemeine Bestimmungen

16.1.1 Das Unternehmen zahlt den im Vertrag festgelegten Preis.

16.1.2 Der Preis stellt eine Pauschalvergütung für die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen dar und deckt alle Kosten des Lieferanten, die mit der Erbringung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen verbunden sind, einschließlich der Kosten für etwaige Nutzungsrechte am Bestehenden Geistigen Eigentum und den Ergebnissen, die Übertragung der Ergebnisse, Transporte, Tests, Verwaltung, Nebenleistungen und Qualitätskontrollen.

16.1.3 Mit der Absendung seiner Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Ausführung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen im Ganzen oder in Teilen bestätigt der Lieferant, dass er vom Unternehmen alle relevanten Informationen erhalten hat, die er für die Bestimmung des Preises benötigt, oder dass er von solchen Informationen aus anderen Quellen Kenntnis hat. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, dass er mit den Gegebenheiten und Besonderheiten des Automobilzuliefergeschäfts vertraut ist und diese bei der Preisermittlung berücksichtigt hat.

Aus diesem Grund und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist der Preis fest und endgültig. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Anpassung des Preises aufgrund von Umständen oder Besonderheiten oder eines Mangels an Informationen oder aufgrund der Infragestellung der Gültigkeit des Vertrags oder der Beendigung des Vertrags zu verlangen. Ungeachtet des Vorstehenden können die Preise gemäß einer im Voraus festgelegten Indexierung oder einer ähnlichen Methodik angepasst werden, die ausschließlich in einer separaten, von dem Unternehmen ausgeführten schriftlichen Vereinbarung festgelegt wird, und zwar in jedem Fall ausschließlich für die in einer solchen schriftlichen Nebenvereinbarung angegebenen vertraglichen Produkte/Leistungen.

16.2 Zölle und Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Steuern und Zölle. Zölle und Steuern werden vom Lieferanten in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen auf seine Rechnungen separat ausgewiesen.

16.3 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen:

- müssen sich auf eine bestimmte Bestellung beziehen (die Nummer der Bestellung muss eingefügt werden);
- werden frühestens zu dem Zeitpunkt ausgestellt, an dem die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen geliefert oder erbracht wurden;
- müssen alle Informationen enthalten, die zur Identifizierung und Überprüfung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen erforderlich sind (einschließlich der Bestellnummer);
- müssen alle Informationen zu den Zahlungsbedingungen enthalten; und
- sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden und werden nicht den zusammen mit den Vertragserzeugnissen gelieferten Unterlagen beigefügt.

Das Unternehmen ist berechtigt, Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen, zurückzusenden und nicht zu bezahlen, ohne dass der Lieferant das Recht hat, bis zur Klärung und Einreichung der korrigierten Rechnung Zinsen zu

berechnen. Sollte sich die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung aus formellen, rechtlichen und/oder materiellen Gründen als ungültig erweisen, so hat der Lieferant dem Unternehmen den Schaden zu ersetzen, der sich aus der Festsetzung der Steuerschuld ergibt, sowie alle Sanktionen und Zinsen, die dem Unternehmen von der Steuerbehörde auferlegt werden. Alle Bankkosten, die außerhalb der Bank des Unternehmens anfallen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

16.4 Zahlungsfristen und -bedingungen

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zahlungsbedingungen im Vertrag/in der Bestellung.

16.5 Aufrechnung

Das Unternehmen ist berechtigt, den Preis oder die vom Unternehmen zu zahlenden Beträge mit einer Gegenforderung an den Lieferanten aufzurechnen.

17. MÄNGELHAFTUNG

17.1 Soweit in der Bestellung oder im Letter of Nomination nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vierundfünfzig (54) Monate ab Lieferung oder Abnahme der jeweiligen Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen. Im Falle einer Verlängerung der vertraglichen Mängelhaftung, die das Unternehmen dem Kunden gewährt, verpflichtet sich der Lieferant, dem Unternehmen die gleiche Verlängerung zu gewähren. Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen allen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, die das geltende Recht vorsieht.

17.2 Der Lieferant sichert zu, dass er ein Fachunternehmen ist, das sich mit den Gegebenheiten der Automobil-, Elektronik- oder einer anderen Branche auskennt, für die er im Rahmen dieses Vertrags tätig ist, insbesondere in Bezug auf Qualität, Kosten, Verfügbarkeit von Material, Arbeitseinsatz und Lieferzeiten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er die Standards und Praktiken dieser Branche(n), wie sie vom Unternehmen und seinen Kunden praktiziert werden, kennt und in der Lage ist, diese einzuhalten, und dass er diese im Allgemeinen einhalten wird. Der Lieferant, der anerkanntermaßen ein Experte auf seinem Gebiet ist, hat eine Produktverantwortung und eine verschuldensunabhängige Haftung für sein Design (falls dem Lieferanten die Designverantwortung übertragen wurde), sein Herstellungsverfahren und seine technischen Entscheidungen bei der Herstellung und Eignung der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen für den Zweck, für den sie bestimmt sind.

Die Freigabe oder Validierung von Zeichnungen, Verfahren, Spezifikationen oder Erstmustern durch das Unternehmen schränkt die Mängelhaftung des Lieferanten in keiner Weise ein. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Unternehmens in Bezug auf die Leistung des Lieferanten.

17.3 Der Lieferant gewährleistet:

- dass alle Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen, einschließlich der Betriebsmittel und aller Spezialwerkzeuge, Matrizen, Vorrichtungen, Muster, Rohstoffe und Maschinen, die der Lieferant auf Kosten des Unternehmens beschafft und/oder die im Rahmen einer Bestellung in das Eigentum des Unternehmens übergehen, allen Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern und sonstigen Beschreibungen (im Folgenden als „Spezifikationen“ bezeichnet), die vom Unternehmen bereitgestellt, festgelegt oder angenommen wurden, entsprechen und diese erfüllen, sie müssen handelsüblich, frei von offensichtlichen oder versteckten Mängeln in Bezug auf Design (soweit vom Lieferanten entwickelt), Material und Verarbeitung, rechtmäßig und frei von Rechten, Ansprüchen und Belastungen jeglicher Art sein;
- dass die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen für den vereinbarten Verwendungszweck (einschließlich, falls der Lieferant am Design der Vertragsprodukte mitwirkt, der Leistung in dem vom Unternehmen spezifizierten Bauteil, System, Teilsystem und Fahrzeugaum sowie der Umgebung, in der die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen) oder – falls ein Verwendungszweck nicht ausdrücklich vereinbart wurde – für den gewöhnlichen

Gebrauch geeignet sind und für die Dauer des Verwendungszwecks mangelfrei funktionieren;

- dass die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik – sofern im Vertrag nicht anders vereinbart – sowie allen anwendbaren Gesetzen und rechtlichen Vorschriften erbracht werden;
 - dass die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit dem Erstmuster erbracht werden, sofern in der Bestellung oder den vorgenannten Dokumenten nichts anderes bestimmt ist; und
 - dass das Unternehmen das Eigentum an dem Vertragsprodukt frei von allen Rechten und Belastungen erhält.
- 17.4 Der Lieferant nimmt auf Verlangen des Unternehmens auf eigene Kosten aktiv an Audits, Besprechungen und Analysen teil, die sich auf die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen beziehen und vom Unternehmen oder dem Kunden initiiert werden.

17.5 Abhilfemaßnahmen

17.5.1 Für den Fall, dass die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen nicht mit den vorstehenden Gewährleistungen übereinstimmen, ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen und nach alleinigem Ermessen des Unternehmens die Vertragsprodukte zu reparieren oder zu ersetzen oder die vertraglichen Leistungen zu korrigieren oder erneut zu erbringen, und zwar so schnell wie möglich und unbeschadet des Rechts des Unternehmens, eventuelle Schäden geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

17.5.2 Zeigt sich ein Mangel erst bei der Weiterverarbeitung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Produkte und/oder Leistungen entstehenden Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob diese Kosten beim Lieferanten, beim Unternehmen oder bei Dritten anfallen. Diese Kosten umfassen auch alle Kosten für den Austausch oder die Reparatur von Produkten, in die das Unternehmen fehlerhafte Produkte und/oder Leistungen eingebaut hat.

17.5.3 Die in Ziffer 17.1 festgelegte Gewährleistungfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen nicht verfügbar waren. Werden die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen repariert oder ausgetauscht, so läuft eine neue Gewährleistungfrist, die mit dem Ende der Reparatur oder dem Austausch beginnt.

17.5.4 Entstehen dem Unternehmen durch die mangelhafte Lieferung erhöhte Kosten für die Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Kosten für das Aussortieren mangelhafter Produkte, erhöhter Prüfaufwand und Kosten in der Fertigung usw.), gehen diese Kosten zu Lasten des Lieferanten.

17.5.5 Das Unternehmen ist berechtigt, mangelhafte Vertragsprodukte auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte auszusortieren und ggf. auf Kosten des Lieferanten zu verschrotten.

17.5.6 Macht ein wiederkehrender Fehler den Austausch einer ganzen Serie von Produkten oder von Produkten des Unternehmens, in die die Vertragsprodukte eingebaut wurden, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse in jedem Einzelfall nicht wirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so hat der Lieferant die vorgenannten Kosten auch für den Teil der betroffenen Serie zu tragen, der keine technischen Mängel aufweist.

17.6 Besondere Mängelhaftung für die Nutzung von FOSS

Der Lieferant gewährleistet, nur FOSS in oder mit einem Ergebnis und/oder Vertragsprodukt und Vertragsleistungen zu verwenden, die als eine in einem separaten Anhang zur OK-Liste aufgeführte Lizenz lizenziert ist. Die Verwendung von FOSS, die anderen als den in der separaten OK-Liste im Anhang aufgeführten Lizenzbedingungen unterliegt, oder die Verwendung von FOSS, die einen Copyleft-Effekt auslöst, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

Hinsichtlich jeglicher FOSS, die der Lieferant während der Erfüllung des Vertrags verwendet hat (die in einem Ergebnis und/oder Vertragsprodukt und Vertragsleistungen enthalten oder für die Verwendung eines Ergebnisses und/oder eines Vertragsproduktes und von Vertragsleistungen erforderlich ist), gewährleistet der Lieferant:

- dass die in den Ergebnissen und/oder Vertragsprodukten und Vertragsleistungen enthaltene Software (einschließlich der FOSS) und ihre Lizenzen (einschließlich der FOSS-Lizenzen) für die Ergebnisse und/oder Vertragsprodukte und Vertragsleistungen und für den Zweck des Projekts geeignet sind;
- die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Genauigkeit der Informationen, die in Bezug auf die Software in den Ergebnissen und/oder Vertragsprodukten und Vertragsleistungen und deren Lizenzen (einschließlich der FOSS- und FOSS-Lizenzen) zur Verfügung gestellt werden, und dass er in Übereinstimmung mit den FOSS-Lizenzen gehandelt hat;
- die Einhaltung der Bedingungen aller anwendbaren Lizenzen, insbesondere der FOSS-Lizenzen in Bezug auf FOSS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen an die Bewahrung des Textes der Originallizenz und der „Copyright“-Vermerke und sofern erforderlich die Bereitstellung des entsprechenden Quellcodes für das Unternehmen gemäß der anwendbaren Lizenz;
- dass die FOSS-Lizenzen der in den Ergebnissen und/oder in den Vertragsprodukten und in den Vertragsleistungen verwendeten FOSS es dem Unternehmen, seinen Kunden oder seinen Vertriebshändlern nicht gestatten oder sie dazu verpflichten, Authentifizierungsinformationen, kryptografische Schlüssel und/oder andere Informationen im Zusammenhang mit der Kodierung eines Fahrzeugsteuergeräts offenzulegen;
- die Verwendung eines akzeptablen FOSS-Tools für die in den Ergebnissen und/oder Vertragsprodukten und Vertragsleistungen enthaltene FOSS, um die Verwendung von durch das Unternehmen nicht genehmigten FOSS-Lizenzen und Copyleft-FOSS-Lizenzen oder inkompatiblen Lizenzen zu vermeiden; und
- die Kompatibilität der verschiedenen verwendeten FOSS und ihre Vereinbarkeit mit den in den Ergebnissen und/oder in den Vertragsprodukten und in den Vertragsleistungen enthaltenen proprietären Lizenzen.

18. HAFTUNG DES LIEFERANTEN UND BETEILIGUNG DES UNTERNEHMENS

- 18.1 Der Lieferant haftet für alle direkten oder indirekten, physischen, materiellen oder immateriellen Schäden, die dem Unternehmen und die von Forvia Entschädigten Parteien durch den Lieferanten und/oder einen seiner Unterauftragnehmer entstehen, sowie für alle Schäden Dritter (einschließlich der Schäden des Kunden) in Bezug auf die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen und/oder die Erfüllung des Vertrags. Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen und die von Forvia Entschädigten Parteien im Rahmen seiner Haftung und im Verhältnis seines Verschuldens für alle Folgen freizustellen, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus einem solchen Schaden oder Aufwand ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle zusätzlichen Kosten, die der Kunde dem Unternehmen in Rechnung stellt. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, das Unternehmen und/oder jegliche Verbundenen Unternehmen für alle Kosten im Zusammenhang mit Rückrufaktionen, Aktionen im Rahmen der Nacherfüllung oder Maßnahmen zur Schadensabwehr oder -minimierung, die vom Unternehmen, einem Verbundenen Unternehmen oder dem Kunden eingeleitet wurden und sich auf die Vertragsprodukte und/oder die vertragliche Leistung beziehen, zu entschädigen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 18.2 Als Experte auf seinem Gebiet trägt der Lieferant die volle Verantwortung für alle technischen Entscheidungen, unabhängig vom Grad der Unterstützung durch das Unternehmen bei der Ausführung des Vertrags.
- 18.3 Eine Abnahme von Erstmustern durch das Unternehmen entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für Mängel, Schäden oder Aufwendungen und bedeutet keine Abnahme der gelieferten und/oder zu liefernden Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen. Die Annahme der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen durch das Unternehmen entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für versteckte oder

verborgene Mängel, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entdeckung, und zwar ungeachtet des Eigentums- und Gefahrenübergangs.

- 18.4 Etwaige Anregungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen sind als Ratschläge oder Empfehlungen zu werten und keinesfalls als verbindlich oder als Anweisung zu verstehen. Der Lieferant wird solche Empfehlungen des Unternehmens selbstständig auf Plausibilität, Stand der Technik, technische Unstimmigkeiten, inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und sich diese zu eigen machen. Wenn der Lieferant einen Ratschlag oder eine Empfehlung umsetzt, obwohl sein eigenes Überprüfungsergebnis negativ war, bleibt der Lieferant voll verantwortlich, es sei denn, er wurde vom Unternehmen schriftlich (mit den Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeitern des Unternehmens) entsprechend angewiesen.
- 18.5 Anregungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Unternehmens entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung mangelfreier Vertragsprodukte und zur Einhaltung aller Fristen und Termine.

19. VERSICHERUNG

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einer finanziell soliden und angesehenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um seine Haftung gegenüber dem Unternehmen, dem Kunden oder Dritten zu decken, die sich aus fehlerhaften Vertragsprodukten und/oder Vertragsleistungen, gelieferten Produkten sowie erbrachten Leistungen ergibt. Diese Versicherung muss die Deckung von Personen-, Sach- und Folgeschäden sowie von reinen Vermögensschäden umfassen.
- 19.2 Die Versicherung hat eine Deckung für Rückrufaktionen des Lieferanten und Dritter (einschließlich des Unternehmens und/oder des Kunden) zu umfassen. Der Lieferant verzichtet auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem Unternehmen und/oder der Versicherungsgesellschaft des Unternehmens und verpflichtet sich, einen solchen Verzicht auch bei seiner Versicherungsgesellschaft einzuholen.
- 19.3 Die Versicherung hat eine Deckungssumme von mindestens zwanzig Millionen Euro (20.000.000,00 Euro) pro Ereignis und Jahr für Personen-, Sach- und Folgeschäden mit einer Untergrenze für reine Vermögensschäden und Rückrufkosten von mindestens fünfzehn Millionen Euro (15.000.000 Euro) umfassen.
- 19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Unternehmen auf erstes Verlangen einen Nachweis über den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie über die Prämienzahlungen zu erbringen.
- 19.5 Das Bereithalten der Versicherung schränkt die Verantwortung des Lieferanten nicht ein. Dies gilt auch für die Höhe einer etwaigen Schadensersatzpflicht des Lieferanten.
- 19.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Unternehmen die Beendigung des Versicherungsvertrags, unabhängig vom Grund der Beendigung, unverzüglich innerhalb der Kündigungsfrist mitzuteilen.
- 19.7 Der Lieferant führt über seinen Versicherer regelmäßige Audits durch, um die Übereinstimmung seiner Anlagen mit den örtlichen Brandschutzbauvorschriften zu überprüfen, und verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der durch diese Audits hervorgehobenen Risiken zu ergreifen, die sich auf das Unternehmen auswirken können. Darüber hinaus stellt der Lieferant dem Unternehmen auf Anfrage die im Anschluss an solche Audits erstellten Berichte zur Verfügung.

20. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

20.1 Eigentumsübergang

- 20.1.1 Vorbehaltlich der Abschnitte 20.1.2-20.1.3 geht das Eigentum an dem Vertragsprodukt auf das Unternehmen über, je nachdem, was später eintritt: die Lieferung oder, falls das Unternehmen Abnahmekriterien festgelegt hat, die schriftliche Abnahme oder die Erfüllung der nachstehend genannten Bedingungen.

- 20.1.2 Vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Eigentum erst mit der Zahlung des Preises übergeht, so überträgt der Lieferant dem Unternehmen einen Eigentumsanteil an den Vertragsprodukten anteilig im Verhältnis der Zahlung des Preises.
- 20.1.3 Auch wenn der Lieferant mehrere Vertragsprodukte liefert, geht das Eigentum an den Vertragsprodukten für jedes einzelne Vertragsprodukt auf das Unternehmen über.
- 20.1.4 Verwahrt der Lieferant das Vertragsprodukt nach dem Eigentumsübergang für das Unternehmen, so hat er diese Vertragsprodukte getrennt zu lagern und deutlich als Eigentum des Unternehmens zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsprodukte ausschließlich zum Zwecke der Erbringung zusätzlicher Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen für das Unternehmen zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nicht zulässig.
- 20.1.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich das Eigentum an den Vertragsprodukten ohne die ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens vorzubehalten. Das Unternehmen kann die Zustimmung nur aus gutem Grund verweigern.
- 20.1.6 Der Lieferant stellt sicher, dass kein Eigentumsvorbehalt seitens seiner Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer an den Vertragsprodukten oder Teilen davon besteht.

20.2 Gefahrübergang

- 20.2.1 Der Lieferant trägt das Risiko des zufälligen Untergangs oder Verlusts der Vertragsprodukte bis zu deren Ablieferung am Lieferort des Unternehmens.
- 20.2.2 Wird das Vertragsprodukt innerhalb eines (1) Jahres nach Lieferung oder Abnahme aus Gründen zerstört, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Vertragsprodukte unverzüglich und vorrangig gemäß einer neuen Bestellung des Unternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 4 erneut zu liefern. Die Bestimmungen des Vertrags (einschließlich des Preises) gelten entsprechend für die neue Bestellung.

21 GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

21.1 Bestehendes Geistiges Eigentum

- 21.1.1 Jede Vertragspartei bleibt Eigentümerin ihres bestehenden Geistigen Eigentums. Die Nutzung des bestehenden Geistigen Eigentums der anderen Vertragspartei ist, sofern in Abschnitt 21.1.2 nichts anderes geregelt ist, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung dieser Vertragspartei zulässig.
- 21.1.2 Ist das Bestehende Geistige Eigentum des Lieferanten für die Nutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse und/oder Vertragsprodukte und Vertragsleistungen erforderlich, räumt der Lieferant dem Unternehmen ein kostenloses Nutzungsrecht an seinem Bestehenden Geistigen Eigentum ein. Kann der Lieferant das Nutzungsrecht an seinem Bestehenden Geistigen Eigentum nicht ohne die Hilfe eines Dritten einräumen, so muss er mit diesem Dritten eine Vereinbarung über ein Nutzungsrecht zugunsten des Unternehmens treffen.
- 21.1.3 Sofern in der betreffenden Bestellung nichts anderes festgelegt ist, ist die Einräumung der Nutzungsrechte an seinem Bestehenden Geistigen Eigentum durch den Lieferanten mit der Zahlung des Preises abgegolten.

21.2 Ergebnisse

- 21.2.1 Alle Ergebnisse sind Eigentum des Unternehmens. Als Eigentümer der Ergebnisse kann das Unternehmen die Ergebnisse in allen Ländern frei nutzen, Nutzungsrechte einräumen, verwerten oder übertragen. Eine Nutzung der Ergebnisse durch den Lieferanten oder Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 21.2.2 Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, ist der Lieferant verpflichtet, alle Geistigen Eigentumsrechte oder sonstigen Schutzrechte an den Ergebnissen auf das

Unternehmen zu übertragen oder, falls eine Übertragung rechtlich nicht zulässig ist, dem Unternehmen ein unwiderrufliches, möglichst ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Rechten einzuräumen. Der Lieferant wird die Übertragung des Nutzungsrechts schriftweise mit dem Entstehen der Ergebnisse vornehmen.

- 21.2.3 Sofern in der betreffenden Bestellung nichts anderes festgelegt ist, wird die Übertragung der Ergebnisse durch die Zahlung des Preises abgegolten.

21.3 Rechte an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum von Dritten

21.3.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er im Rahmen der Vertragserfüllung keine gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter (einschließlich der Unterauftragnehmer) nutzt. Zu diesem Zweck bewertet der Lieferant die Situation der Verletzung geistigen Eigentums im erforderlichen Umfang und dokumentiert seine Bewertung bzw. veranlasst eine solche Bewertung. Auf Anfrage des Unternehmens stellt der Lieferant dem Unternehmen eine Kopie dieser Dokumentation zur Verfügung. Das Unternehmen kann die Dokumentation an seine Kunden weiterleiten.

21.3.2 Wenn der Lieferant Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte Dritter nutzen muss, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens und muss im Falle einer Genehmigung einen Lizenzvertrag mit diesen Dritten abschließen, der auch ein entsprechendes Nutzungsrecht zugunsten des Unternehmens enthalten muss. Der Lieferant trägt alle Lizenzgebühren oder sonstigen Vergütungen, die für die Nutzung solcher Gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter anfallen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Nutzung des bestehenden Geistigen Eigentums, der Ergebnisse und der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen durch das Unternehmen kein geistiges und gewerbliches Eigentum Dritter verletzt oder verletzen wird. Der Lieferant stellt das Unternehmen, die FORVIA-Gruppe und den Kunden von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum oder der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und unlauterem Wettbewerb (im Folgenden „**Ansprüche aus Geistigem Eigentum**“) frei, verteidigt sie und hält sie schadlos. Das Unternehmen benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich, wenn es von einem Anspruch aus Geistigem Eigentum erfährt, und umgekehrt.

Der Lieferant trägt alle Kosten, Aufwendungen und finanziellen Folgen, die sich aus einem Anspruch aus Geistigem Eigentum ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten, Lizenzgebühren und Schadensersatzansprüchen). Das Unternehmen entscheidet nach eigenem Ermessen und auf alleinige Kosten des Lieferanten, ob der Lieferant oder das Unternehmen den Anspruch aus Geistigem Eigentum handhabt, und der Lieferant leistet jede vom Unternehmen angeforderte Unterstützung.

21.3.3 Unbeschadet des Rechts des Unternehmens, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, verpflichtet sich der Lieferant im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, auf eigene Kosten und auf Verlangen und nach alleinigem Ermessen des Unternehmens unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- von dem betreffenden Dritten ein Nutzungsrecht für die Ergebnisse und/oder die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen für das Unternehmen, die FORVIA-Gruppe und/oder den Kunden ohne zusätzliche Kosten zu erhalten; oder
- die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nur insoweit zu ersetzen oder zu ändern, als dies erforderlich ist, um die Verletzung von Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums des Dritten oder die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, wie in Abschnitt 21.3.2 beschrieben, zu beenden.

Das Unternehmen oder der Kunde kann auch beschließen, direkt von dem betreffenden Dritten ein Nutzungsrecht für die Ergebnisse und/oder die Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen für das Unternehmen, die FORVIA-Gruppe und/oder den Kunden zu erwerben. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, alle Kosten, Aufwendungen und finanziellen Folgen zu tragen, die sich aus diesem Vertrag mit dem Dritten ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten, Lizenzgebühren und Schadensersatz).

21.3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Unternehmens unverzüglich und auf eigene Kosten alle Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen, die an einem der Standorte des Unternehmens gelagert oder gespeichert sind und die das Unternehmen nicht mehr nutzen kann, zurückzunehmen.

22 VERTRAULICHKEIT

22.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen gleich welcher Art und in welcher Form (einschließlich mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form) vertraulich zu behandeln, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Geschäfts- und Finanzunterlagen, technische Einzelheiten, Daten, Spezifikationen, Ergebnisse, Software, Geschäftspläne, Designs, Studien, Empfehlungen, personenbezogene Daten, Know-How und andere Rechte an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum (nachstehend „**vertrauliche Informationen**“), von denen sie aufgrund des Vertrags Kenntnis erhalten. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die:

- bereits öffentlich zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich geworden sind, als dadurch, dass die Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt haben, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden, der zur Weitergabe berechtigt war, oder
- aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, eines Urteils oder einer anderen Entscheidung einer Behörde offengelegt werden müssen.

22.2 Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich:

- die vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden;
- die vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen, es sei denn, die Weitergabe ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und wurde von der anderen Partei genehmigt. In einem solchen Fall stellt die Vertragspartei, die vertrauliche Informationen weitergibt, sicher, dass der Dritte sich mit den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen einverstanden erklärt, wie sie hier festgelegt sind; und
- die vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise zu kopieren oder zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich.

22.3 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

22.4 Haben die Vertragsparteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen, so haben die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang.

23 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

23.1 Allgemeine Bestimmungen

23.1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere durch Weitergabe von Verpflichtungen, die den nachstehend aufgeführten entsprechen. In diesem Sinne verpflichtet sich der Lieferant sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen in Fragen der Einhaltung von Vorschriften und der Sicherheit personenbezogener Daten geschult sind und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.

23.1.2 Für die Zwecke der Abschnitte 22 und 23 schließt das Unternehmen diesen Vertrag in seinem Namen sowie im Namen und im Auftrag der Verbundenen Unternehmen ab

(wobei eines dieser Verbundenen Unternehmen anstelle des Unternehmens der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche im Sinne dieser Abschnitte ist).

- 23.1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden und jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und wird diese beachten.
- 23.1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine „Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“ abzuschließen, wenn der Lieferant als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. Art. 4 Nr. 8 der „EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679“ (im Folgenden „DSGVO“ genannt), die hier als Anlage XYZ beigefügt ist. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten des Unternehmens in eigener Verantwortung und für eigene Zwecke als Verantwortlicher im Sinne des Art. Gemäß Art. 4 Nr. 87 DSGVO entfällt der Abschluss der „Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“.

23.2 Sicherheit / Cybersicherheit

- 23.2.1 Um die Vertragsprodukte und/oder die vertraglichen Leistungen zu erbringen, verpflichtet sich der Lieferant, die vollständige Sicherheit der Verarbeitung der vom Unternehmen übermittelten oder vom Unternehmen zugänglich gemachten Daten (personenbezogene oder nicht personenbezogene Daten) zu gewährleisten und sie insbesondere gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unbefugten Zugriff zu schützen, vor allem, wenn die Verarbeitung der Daten die Übermittlung der Daten in einem Netzwerk beinhaltet, sowie gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung oder Weitergabe an Unbefugte zu schützen.
- 23.2.2 Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant:
- die Sicherheit seiner Informationssysteme entsprechend dem „Stand der Technik“ und jedenfalls ausreichend für die Erbringung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen und/oder der Betriebsmittel zu gewährleisten;
 - dem Unternehmen die eingeführten Sicherheitsmaßnahmen (physisch oder logisch) zur Verfügung zu stellen und dem Unternehmen auf erstes Anfordern das Level der Kompetenz und der organisatorischen und technologischen Kontrolle nachzuweisen, indem er alle anerkannten Qualifikationen, Genehmigungen oder Zertifizierungen (ISO 27001 usw.) vorlegt, insbesondere die technische Dokumentation, die Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse und die Tests der Effizienz der Informationssicherheit;
 - Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen und anderer Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen, indem keine vertraulichen Informationen des Unternehmens auf Laptops oder tragbare elektronische Geräte oder tragbare Speichermedien geladen werden, die aus den Geschäftsräumen des Lieferanten entfernt werden können, es sei denn, diese Informationen sind verschlüsselt worden;
 - die nach dem Stand der Technik gespeicherten personenbezogenen Daten zu verschlüsseln oder durch andere geeignete und wirksame Mittel zu schützen;
 - den Austausch personenbezogener Daten (Verschlüsselung, Authentifizierung) mit dem Unternehmen oder mit den Kunden des Unternehmens zu sichern, so dass sie nicht von einem unbefugten Dritten genutzt werden können;
 - Schutz vor Diebstahl oder Verlust von Passwörtern oder vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Nutzung von Informationen zu implementieren, einschließlich der Einführung und Durchsetzung von physischen Sicherheitsmaßnahmen in den Räumlichkeiten des Lieferanten in Bezug auf den Zugang zu und die Pflege von Informationen, die mindestens den Industriestandards für solche Arten von Räumlichkeiten entsprechen.

- 23.2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an das Unternehmen gelieferten Vertragsprodukte und/oder Betriebsmittel und/oder erbrachten vertraglichen Leistungen frei von allen Schwachstellen (definiert als eine Sicherheitsverletzung oder ein Konstruktionsfehler, der einen Angriff ermöglicht) sind, die zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht wurden und die die Sicherheit der personenbezogenen Daten oder des Informationssystems des Unternehmens oder der personenbezogenen Daten der Kunden oder deren Informationssysteme beeinträchtigen können.
- 23.2.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sobald eine neue Schwachstelle in dem Vertragsprodukt und/oder der gelieferten Betriebsmittel und/oder der erbrachten vertraglichen Leistung von ihm selbst, seinem Unterauftragnehmer, einem Dritten oder über eine öffentliche Information identifiziert wurde, das Unternehmen unverzüglich zu informieren und diese Schwachstelle zu beseitigen oder eine andere Lösung zu diesem Zweck einzurichten, die den Preis, die Leistungen, das Funktionieren des Vertragsprodukts und/oder der Betriebsmittel und/oder der erbrachten vertraglichen Leistung oder die Sicherheit der persönlichen Daten oder des Informationssystems des Unternehmens oder der persönlichen Daten der Kunden des Unternehmens oder deren Informationssysteme nicht beeinträchtigt. Die Lösung ist vom Lieferanten so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der Art der Schwachstelle bereitzustellen.
- 23.2.5 Der Lieferant sichert die Rückverfolgbarkeit und die Aufbewahrung von Beweisen für mindestens ein Jahr zu (sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen) für die Handlungen und die Verwaltung des Nachweises aller seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten.
- 23.2.6 Im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls oder einer Verletzung der Datensicherheit (jeweils ein „Cybersicherheitsvorfall“), der zu einer tatsächlichen oder potenziellen Verletzung dieses Vertrags, der AEB, der Besonderen Bedingungen oder einer Bestellung durch den Lieferanten führt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verzögerung bei der Lieferung der Vertragsprodukte oder der Erbringung der vertraglichen Leistungen oder des Zugriffs auf Informationen, informiert der Lieferant das Unternehmen telefonisch, per SMS oder E-Mail (an incident-reporting@forvia.com und wenn es sich um ein HELLA-Unternehmen handelt an information.security.office@hella.com) über einen solchen Cybersicherheitsvorfall, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der Lieferant einen solchen Cybersicherheitsvorfall entdeckt hat. Der Lieferant muss (i) dem Unternehmen eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cybersicherheitsvorfall zur Verfügung stellen; (ii) die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen eines solchen Cybersicherheitsvorfalls zu begrenzen und zu beheben; (iii) auf Anfrage des Unternehmens spezifische Informationen über den Cybersicherheitsvorfall und die Reaktion darauf zur Verfügung stellen; (iv) eine Untersuchung der Ursachen und Schwachstellen sowie Anzeichen einer Gefährdung, die zu dem Cybersicherheitsvorfall geführt haben, durchführen; (v) innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluss einer solchen Untersuchung dem Unternehmen einen schriftlichen Bericht vorlegen, der eine ausführliche Beschreibung des Cybersicherheitsvorfalls enthält, die Ursachen, die zu diesem Vorfall geführt haben, die Art und Weise, wie der Lieferant sich gegen künftige Vorfälle abgesichert hat, einen zeitlichen Ablauf des Cybersicherheitsvorfalls, die mutmaßlichen Verursacher des Cybersicherheitsvorfalls, die Informationen oder den Zugang zu Informationen, die möglicherweise von diesem Cybersicherheitsvorfall betroffen waren, und alle finanziellen Auswirkungen für das Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Cybersicherheitsvorfall.
- 23.2.7 Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden hat der Lieferant auf eigene Kosten den Cybersicherheitsvorfall unverzüglich zu untersuchen und mit dem Unternehmen bei der Untersuchung desselben in vollem Umfang zu kooperieren, einschließlich der Gewährung von Zugang und Informationen für das Unternehmen, wie oder wann immer das Unternehmen dies verlangt. Der

Lieferant muss alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen, die vom Lieferanten oder vom Unternehmen identifiziert wurden, vollständig umsetzen, um die Fortsetzung eines solchen Cybersicherheitsvorfalls zu stoppen oder einen zukünftigen Vorfall zu verhindern, und zwar spätestens dreißig (30) Tage nach Abschluss der Untersuchung eines solchen Vorfalls durch den Lieferanten oder zu einem früheren Zeitpunkt, der erforderlich ist, um die Sicherheit und die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen einer Bestellung wiederherzustellen. Der Lieferant hat dem Unternehmen den Namen und die Kontaktdaten eines oder mehrerer primärer Sicherheitsbeauftragter des Lieferanten mitzuteilen, die für das Unternehmen vierundzwanzig (24) Stunden pro Tag, sieben (7) Tage pro Woche und dreihundertfünfundsechzig (365) Tage pro Jahr erreichbar sind.

- 23.2.8 Hat das Unternehmen infolge eines Cybersicherheitsvorfalls im Zusammenhang mit der Zahlung für die Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen im Rahmen dieses Vertrags einen Schaden erlitten, hat der Lieferant erst dann Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Bestellung für diese Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen, wenn und soweit das Unternehmen alle diesbezüglichen Untersuchungen abgeschlossen hat, und vorbehaltlich aller Schadensersatzverpflichtungen des Lieferanten und aller Aufrechnungsrechte des Unternehmens im Rahmen dieser Bestellung.
- 23.2.9 Die Informationssysteme des Lieferanten dürfen keine Viren, Malware, Trojaner, Würmer, Time Bombs, Spyware oder andere Computerprogrammierroutinen, Geräte oder Codes enthalten, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie ein System beschädigen, löschen, zerstören, vervielfältigen, sperren, deaktivieren, als Geisel nehmen oder auf andere Weise nachteilig beeinflussen, heimlich abfangen oder enteignen. Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen und sonstigen Schutzvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme nichts von dem Vorgenannten enthalten, einschließlich etwaiger backdoors oder anderer Computerprogrammierroutinen, Geräte oder Codes, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme oder Informationen des Unternehmens beeinträchtigen könnten.
- 23.2.10 Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen, seine Verbundenen Unternehmen und Kunden sowie deren jeweilige Vertreter, Auftragnehmer, Eingeladene, Nachfolger und Abtretungsempfänger freizustellen, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten von und gegen alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich Folge- und Sonderschäden, Personen- und Sachschäden, entgangene Gewinne, Kosten für Produktionsunterbrechungen, Inspektions-, Bearbeitungs- und Nachbearbeitungskosten, Arbeitsausfall, Honorare für Rechtsanwälte und sonstige Kosten, die mit der Verwaltungszeit, Arbeit und Materialien des Unternehmens verbunden sind), die sich aus oder in Verbindung mit dem Geschäft oder den Informationssystemen des Lieferanten oder des Unterauftragnehmers des Lieferanten im Zusammenhang mit einem Cybersicherheitsvorfall ergeben. Keine Einschränkung der Rechte oder Rechtsmittel des Unternehmens in den Dokumenten des Lieferanten soll dazu führen, dass diese Entschädigung reduziert oder ausgeschlossen wird.
- 23.2.11 Wenn dem Lieferanten bestimmte vertrauliche Informationen anvertraut werden, die sich entweder im Besitz des Unternehmens oder seiner Kunden befinden, kann vom Lieferanten verlangt werden, dass er dem Unternehmen vor einer Offenlegung dieser Art und gegebenenfalls eine TISAX-Zertifizierung für den entsprechenden Anwendungsbereich (oder eine andere gleichwertige Branche) vorlegt Standard-Informationssicherheitszertifizierung).

24 MUSTER, PROTOTYPEN, WERKZEUGE, BEIGESTELLTE MATERIALIEN

- 24.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, überträgt der Lieferant das Eigentum, den Besitz und die Gefahr der Betriebsmittel, die er im Rahmen des Vertrags herstellt oder herstellen lässt, auf das Unternehmen, das diese Übertragung von Eigentum, Besitz und Gefahren annimmt. Der Übergang von Eigentum, Besitz und Gefahr bestimmt sich nach Abschnitt 20.
- 24.2 Beigestelltes Material und Betriebsmittel
- 24.2.1 Stellt das Unternehmen dem Lieferanten die Betriebsmittel leihweise zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung, schließen die Vertragsparteien vor der Nutzung der Betriebsmittel durch den Lieferanten einen entsprechenden Leihvertrag ab. Schließen die Vertragsparteien keinen gesonderten Leihvertrag ab, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 24.2.2 Die für die Fertigung beim Lieferanten vom Unternehmen kostenfrei beigestellten Materialien und Betriebsmittel bleiben im Eigentum des Unternehmens und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind dem Unternehmen innerhalb eines Werktages anzuzeigen.
 - 24.2.3 Die beigestellten Materialien und/oder Betriebsmittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden und dürfen nicht weiterverliehen, Dritten zur Verfügung gestellt, vervielfältigt, kopiert, verpfändet oder als Sicherheit überlassen werden. Der Lieferant informiert das Unternehmen mit angemessener Vorlaufzeit zur Einführung neuer Betriebsmittel, über den normalen Verschleiß, der eine Überholung der Betriebsmittel erforderlich machen könnte.
- 24.3 Die Betriebsmittel müssen mit einem Schild versehen sein, das an einer sichtbaren Stelle angebracht ist und auf dem die Identifikationsnummer, der Name des Eigentümers des Betriebsmittels gemäß den Angaben des Unternehmens und die Worte „Eigentum von FORVIA“ oder „Eigentum von HELLA“, je nachdem, welches FORVIA-Unternehmen den Vertrag ausgestellt hat, vermerkt sind und das nicht auf Kosten des Lieferanten verkauft, übertragen oder verpfändet werden darf.
- 24.4 Die Verarbeitung der vom Unternehmen beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für das Unternehmen. Soweit der Wert des vom Unternehmen beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum des Unternehmens, andernfalls entsteht Miteigentum des Unternehmens und des Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, das Unternehmen mit Lieferung der Produkte das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen zu verschaffen.
- 24.5 Als Verwahrer der Betriebsmittel und/oder des beigestellten Materials wird der Lieferant die Betriebsmittel und/oder das beigestellte Material gegen die Risiken von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung schützen. Als umsichtiger und sorgfältiger Benutzer hält der Lieferant die Betriebsmittel und/oder das beigestellte Material in gutem Zustand und ist für außergewöhnliche Abnutzung oder Abweichungen im Herstellungsprozess verantwortlich. Der Lieferant schließt alle erforderlichen Versicherungen zur Deckung des Wiederbeschaffungswertes der Betriebsmittel sowie Haftpflichtversicherungen für Schäden ab, die die Betriebsmittel Dritten zufügen können. Der Lieferant wird während der Laufzeit des Vertrags mindestens einmal jährlich einen Versicherungsnachweis vorlegen.

25 BEENDIGUNG**25.1 Ordentliche Kündigung**

25.1.1 Das Unternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

25.1.2 Nach Erhalt der Kündigung ist der Lieferant verpflichtet

(a) die Arbeiten zum Kündigungstermin in dem in der Mitteilung angegebenen Umfang einzustellen und alle Aufträge und Unteraufträge zu kündigen, soweit sie sich auf die gekündigten Arbeiten beziehen,

(b) die Anweisungen des Unternehmens in Bezug auf den Schutz, die Übertragung und die Verfügung über das Eigentum und den Besitz dieser Arbeiten und Materialien zu befolgen.

25.1.3 Der Lieferant ist nur berechtigt, unbefristete Lieferpläne ohne Nominationletter jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf (12) Monaten schriftlich zu kündigen. Bei Lieferungen in Serienprojekten ist dieses Kündigungsrecht nicht zulässig, wenn die Zeitspanne zwischen dem Vertragsende und dem voraussichtlichen Ende der Serienlieferung (EOP) weniger als zwei (2) Jahre beträgt. Die Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen wird bei der Berechnung der Zeitspanne nicht berücksichtigt.

25.2 Beendigung im Falle eines Vertragsbruchs

25.2.1 Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags, fordert das Unternehmen den Lieferanten schriftlich auf, den Verstoß zu beenden und dessen wesentliche Folgen zu beseitigen, indem er (i) angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertragserfüllung und (ii) alle anderen erforderlichen angemessenen Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist trifft.

Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der genannten Frist zu kündigen, wenn der Lieferant diese Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen nicht durchgeführt hat.

25.2.2 Das Unternehmen ist berechtigt, eine Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn das Unternehmen nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Lieferant gegen seine Verpflichtungen zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten des Unternehmens, der QSV und der damit verbundenen Richtlinien verstoßen hat. In diesem Fall haftet der Lieferant für alle Kosten, Schäden und Aufwendungen, die durch diese Nichteinhaltung verursacht werden oder daraus resultieren.

25.3 Beendigung aufgrund Kündigung des Kunden

25.3.1 Wenn der Kunde, aus welchem Grund auch immer, das Unternehmen nicht mit dem Projekt nominiert, für das der Vertrag geschlossen wurde, ist das Unternehmen berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung wird sofort nach Erhalt der Kündigung wirksam, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

25.3.2 Wenn der Kunde, aus welchem Grund auch immer, den Liefervertrag mit dem Unternehmen für das Projekt, für das der Vertrag geschlossen wurde, beendet, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate, sie darf jedoch keinesfalls länger sein als die Kündigungsfrist des Kunden.

25.4 Beendigung aufgrund anhaltender höherer Gewalt

Wird die Erfüllung des Vertrags durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert oder ausgesetzt und dauert diese Aussetzung länger als zwei (2) fortlaufende Monate, so kann die Vertragspartei, die durch das Ereignis höherer Gewalt nicht an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, den Vertrag ohne jegliche Haftung und ohne Zahlung oder Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an die verhinderte Vertragspartei kündigen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Eine solche Kündigung wird sofort nach Erhalt der Kündigung wirksam.

25.5 Beendigung im Falle eines „Change of Control“

Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn nach Inkrafttreten des Vertrags ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über den Lieferanten übernimmt. „Kontrolle“ im Sinne dieses Abschnitts bedeutet, dass ein Dritter direkt oder indirekt mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Stimmrechte in der Hauptversammlung und/oder einem anderen Entscheidungsgremium des Lieferanten besitzt.

26 FOLGEN DES AUSLAUFENS ODER DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Vertragsbestimmungen, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrags hinausgehen, bleiben auch nach Vertragsende gültig. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund der Vertrag beendet wird.

Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund und gegen eine angemessene Gegenleistung, ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmens unverzüglich alle Bestände an Rohstoffen und Material, unfertigen und/oder fertigen Vertragsprodukten und/oder alle damit zusammenhängenden Sicherheitsausrüstungen, die bei der Erfüllung des Vertrages verwendet wurden und sich zum Zeitpunkt der Beendigung in seinem Besitz befinden, an das Unternehmen zu liefern.

27 ERSATZTEILE

27.1 Lieferpflicht

27.1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, 100 % der Ersatzteile für die Vertragsprodukte gemäß den Vertragsbedingungen und gemäß dem vom Unternehmen an den Lieferanten übermittelten Ersatzteil-Bedarf an das Unternehmen und seine Verbundenen Unternehmen zu liefern, um deren Bedarf während der Serienproduktion und nach EOP zu decken – hier und im Folgenden als letzte Serienfahrzeuganwendung verstanden des Kundenprodukts für einen zusätzlichen Zeitraum von 15 Jahren. Ohne das Vorstehende einzuschränken, wird der Lieferant jederzeit auf einfache Anfrage des Unternehmens und während der gesamten Laufzeit des Vertrags sowie für den gesamten zusätzlichen Zeitraum, in dem der Kunde voraussichtlich Ersatzteile beim Unternehmen bestellen wird (z. B. 30 Jahre für Behörden), Ersatzteile liefern.

27.1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen 12 Monate im Voraus aktiv über das vertragliche Ende der vertraglichen Lieferverpflichtung informieren und eine letzte Lieferung als All-Time-Buy zu den zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Konditionen anbieten. Andernfalls verlängert sich die Lieferverpflichtung um weitere 12 Monate, damit sich das Unternehmen auf einen Allzeitkauf einigen kann.

27.1.3 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die in diesem Abschnitt 27 genannten Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen von seinen Lieferanten erfüllt werden, um die Versorgung des Unternehmens sicherzustellen (z. B. 15- oder 30-jährige Lieferverpflichtung). Der Lieferant haftet für alle gewerblichen Schäden, die aus der Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten (z. B. Nacht- und Wochenenddienste, Gebühren des Kunden (z. B. Mietwagengebühren von Fahrzeugen im Gelände)) entstehen. Für den Zeitraum nach EOP kann das Unternehmen Prognosen zu Planungszwecken bereitstellen. Sofern das Unternehmen jedoch nichts anderes schriftlich vereinbart hat, sind Prognosen jedoch niemals als verbindlich zu interpretieren. 27.1.4 Für 100 % der Ersatzteile nach EOP gelten die gleichen vertraglichen Vereinbarungen wie vor EOP. Beispielsweise wird vom Lieferanten erwartet, dass er in losgrößenoptimierten Produktionschargen auf der Grundlage rollierender Freigaben für die folgenden 6 Monate produziert. Bei nicht gepaarten Anforderungen und gepaarten Werkzeugen kann der Lieferant das Unternehmen über die rollierende 12-Monats-Summen-Uausgeglichenheit informieren und eine Verschrottungsgenehmigung beantragen. Der Lieferant verwirkt das Recht, eine Genehmigung für die Verschrottung von Rohstoffen (wenn das Material nicht wiederverwendet werden kann) und eine Entschädigung zu beantragen, wenn dies nicht alle 12 Monate während der Projektlaufzeit erfolgt. Der Lieferant kann eine Entschädigung für Überbestände für die Teile verlangen, die innerhalb von 6 Monaten am Ende des Produktlebenszyklus hergestellt werden. Die Mindestbestellmenge ist die kleinste vom Unternehmen genehmigte Verpackungseinheit.

27.2 Preis

27.2.1 Preisgültigkeit

27.2.1.1 Während der Serienproduktion bis zum EOP des Kundenprodukts wird der Preis für Ersatzteile nicht höher sein als der vereinbarte Preis für das in der Bestellung angegebene Produkt, auch unter Berücksichtigung kommerzieller Vereinbarungen (z. B. Rabatte).

27.2.1.2 Der Preis für Komponenten von Produkten, die als Ersatzteile verwendet werden, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Produktions- oder Anschaffungskosten des Lieferanten. In keinem Fall wird der Gesamtpreis aller Komponenten der Produkte jedoch den aktuellen Bestellpreis abzüglich der Montagekosten übersteigen.

27.2.1.3 Der Lieferant muss den Preis der letzten Bestellung abzüglich etwaiger Amortisationen für mindestens 5 Jahre (jedoch nicht weniger als die vereinbarte Garantiezeit für das Produkt) nach EOP des Kundenprodukts beibehalten. Mögliche Kostensteigerungen in diesem Zeitraum müssen im Nominierungsschreiben vereinbart werden, um gültig zu sein.

27.2.2 Preisänderungen

Ist der Lieferant der Ansicht, dass eine Änderung der Preise für Ersatzteile nach dem Zeitraum gemäß Klausel 27.2.1.3 gerechtfertigt ist (nach oben oder unten), kann ein Preisänderungsantrag an das Unternehmen wie folgt gestellt werden:

- Das Unternehmen muss 9 Monate vor dem folgenden Kalenderjahr informiert werden, wobei der Preis frühestens ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gilt.
- Der Antrag des Lieferanten ist auf wesentliche und dauerhafte Änderungen der Komponenten, der Rohstoffkosten oder der Herstellungskosten beschränkt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, einen detaillierten Kostenvergleich zwischen der Zeit vor und nach der EOP-Phase vorzulegen, wobei die Kosten (Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten) und die Gewinnwerte die gleichen sind wie bei der Serienproduktion. Der Einrichtungsaufwand muss gesondert ausgewiesen werden.
- Der Lieferant wird tatsächliche Rechnungen, veröffentlichte Preisänderungen, Preisänderungsanträge von Lieferanten, alle relevanten Verkaufsinformationen, Nachweise über Maßnahmen zur Abmilderung von Preiserhöhungen und andere vom Unternehmen in angemessener Weise angeforderte Informationen (z. B. Kostenaufschlüsselungen, Basiszahlen für Stunden-/Maschinensätze, Einrichtungsaufwand) vorlegen, um die beantragte Preisänderung zu belegen. Die Parteien verhandeln in gutem Glauben über jede Preisänderung und verzögern eine Einigung nicht willkürlich.
- Einvernehmlich vereinbarte Preisänderungen werden erst nach Rückerhalt aller rückständigen Aufträge wirksam und nicht rückwirkend angewandt.
- Der Lieferant wird während dieser Preisverhandlungen weiterhin gemäß den Anforderungen des Unternehmens im Rahmen der aktuellen Bestellung liefern.

27.3 Tooling

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Werkzeuge und Ausrüstungen, die zur Herstellung von Ersatzteilen erforderlich sind, sowie alle dazugehörigen Zeichnungen, Entwürfe und Herstellungsverfahren bis zum Ende des in Artikel 27.1 genannten Zeitraums in gutem Zustand zu halten.

Vor der EOP muss der Lieferant den Amortisationsstatus überprüfen und feststellen, ob die eigenen und vom Unternehmen bereitgestellten Werkzeuge die gesamte Lebensdauer nach der EOP gewährleisten können. Eventuelle Reklamationen (z.B. Werkzeugreparatur) müssen 6 Monate vor EOP und nicht später beantragt werden.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zeichnungsteile des Unternehmens ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Unternehmens an andere Parteien als das Unternehmen und seine

Tochtergesellschaften zu verkaufen. In diesem Fall fallen Lizenz- und Werkzeugkosten an. Im Falle von Drittgeschäften muss der Lieferant alle mit dem Werkzeug verbundenen Kosten tragen und das Unternehmen wird keine Reparaturkosten bei EOP und danach erstatten.

Alle anderen mit den Maschinen und Werkzeugen verbundenen Kosten, wie Wartungs-, Reparatur- und Requalifizierungskosten, sind bereits im Stückpreis enthalten.

27.4 Compliance

Der Lieferant hat die gleiche vertragliche Verantwortung für 100 % der Ersatzteile nach EOP wie bei der aktuellen Serienfahrzeuganwendung und ist für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Der Lieferant legt alle zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen gesetzlichen und/oder materiellen Konformitätsdokumente vor, die das Unternehmen und die Kunden für den Verkauf oder Import von Ersatzteilen für jeden anwendbaren Markt, in den die Teile verkauft werden, benötigen, und garantiert die Einhaltung aller Vorschriften.

27.5 IMDS

Der Inhalt der Ersatzteile muss in das IMDS eingegeben und auf dem neuesten Stand gehalten werden, auch nach EOP, solange die Produkte auf einem beliebigen Markt angeboten werden.

27.6 Haltbarkeitsdauer

Der Lieferant muss Angaben zur Haltbarkeit auf den einzelnen gekennzeichneten Verpackungseinheiten sowie die allgemein geltenden Anforderungen an die Dokumentation und die Lagerumgebung im Falle eines Allzeitkaufs bereitstellen.

27.7 Kündigung mit Ausschluss der Nachwirkung

Klausel 27 gilt für künftige Geschäfte, für laufende Geschäfte, sofern dies vereinbart ist, und für den Fall, dass sich die Bedingungen der bisherigen und laufenden Geschäfte ändern (z.B. neue Preise).

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder das Unternehmen dem Lieferanten die Werkzeuge nicht entzieht, bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Abschnitt 27 auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages bestehen, gleich aus welchem Grund.

28 HÖHERE GEWALT

- 28.1 Im Falle höherer Gewalt haftet die Vertragspartei, die daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, nicht gegenüber der anderen Vertragspartei.
- 28.2 Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen zu beschränken.

Während einer Verzögerung oder eines Ausfalls des Lieferanten aufgrund höherer Gewalt hat das Unternehmen das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die kontinuierliche Lieferung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Herstellung oder Ausführung dieser Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen selbst oder den Kauf der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen von einer anderen Quelle, und der Lieferant erstattet dem Unternehmen alle Kostenunterschiede bei der Beschaffung dieser Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisunterschiede, Kosten für beschleunigten Versand/Fracht oder ähnliche Kosten.

- 28.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach besten Kräften zu bemühen, nachteilige Auswirkungen oder Kosten, die dem Unternehmen durch eine tatsächliche oder potenzielle Verzögerung entstehen, abzumildern, einschließlich (i) der Umsetzung eines Notfallplans für die Produktion, (ii) beschleunigter Fracht- und Versandverfahren, (iii) Beschaffung über alternative Standorte/Gerichtsbarkeiten und (iv) Aufstockung des Lagerbestands des Lieferanten an Fertigwaren oder Vertragsprodukten auf ein Niveau, das

ausreicht, um die Lieferungen während einer solchen Verzögerung aufrechtzuerhalten, nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Unternehmens. Der Lieferant kooperiert mit dem Unternehmen bei der Sicherstellung von Ersatzlieferungen, bei der Bereitstellung angeforderter Informationen, einschließlich Spezifikationen und Verfahren, in Bezug auf das Ereignis und die Dauer sowie bei der Untersuchung der Frage, ob ein Ereignis unter der angemessenen Kontrolle des Lieferanten steht oder nicht.

- 28.4 Das Unternehmen kann die Annahme der Lieferung der Vertragsprodukte und/oder die Erbringung der vertraglichen Leistungen aufgrund einer entschuldbaren Verzögerung aufschieben. In diesem Fall hält der Lieferant die Vertragsprodukte zurück oder verzögert die Erbringung der vertraglichen Leistungen auf Anweisung des Unternehmens und ohne Kosten für das Unternehmen, bis die Ursache für die entschuldbare Verzögerung beseitigt ist.
- 28.5 Um jeden Zweifel auszuschließen, kann sich der Lieferant nicht auf Verzögerungen seitens seiner eigenen Lieferanten oder Unterauftragnehmer berufen, es sei denn, die Ursache für diese Verzögerungen kann als höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels angesehen werden.

29 ANWENDBARES RECHT – GERICHTSBARKEIT

- 29.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind auf den Vertrag nicht anwendbar.
- 29.2 Die Vertragsparteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, Erfüllung oder Beendigung des Vertrags gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.
- 29.3 Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Falle von Mängelansprüchen, Frankfurt am Main, Deutschland.

30 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

30.1 Unterauftragnehmer

Dem Lieferanten ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens gestattet, Unterauftragnehmer zur Erbringung der Vertragsprodukte und/oder der vertraglichen Leistungen oder Teilen davon einzusetzen. Der Lieferant hat vertraglich und organisatorisch sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer ordnungsgemäß geschult sind und die Bestimmungen des Vertrags (insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung) einhalten.

Die Zustimmung des Unternehmens schränkt die Haftung des Lieferanten nicht ein. Der Lieferant haftet unbeschränkt für die Handlungen und Unterlassungen des Unterauftragnehmers.

30.2 Abtretung von Forderungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte abzutreten. Das Unternehmen darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eines Unterlieferanten des Lieferanten vor, so gilt die Zustimmung nach gesonderter schriftlicher Mitteilung (ein Vermerk auf dem Lieferschein oder auf einer Rechnung genügt nicht) als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen das Unternehmen ohne die erforderliche Zustimmung ab, so kann das Unternehmen nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den betreffenden Dritten leisten.

30.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Lieferant ist nur dann berechtigt, mit Forderungen gegen das Unternehmen aufzurechnen, wenn diese Forderungen vom Unternehmen anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind. Dies gilt sinngemäß für Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten.

30.4 Verhältnis der Vertragsparteien zueinander

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Vertrag nicht auszulegen als:

- Gründung einer De-facto-Gesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, einer Agentur, einer Stiftung oder einer sonstigen Vereinigung jeglicher Art zwischen den Vertragsparteien; oder
- Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen dem Unternehmen und den Verbundenen Unternehmen oder zwischen den Verbundenen Unternehmen untereinander; oder
- Erlaubnis für eine der Vertragsparteien, gegenüber einem Dritten zu handeln oder sich als bevollmächtigt zu erklären, als Bevollmächtigter, Vertreter oder in sonstiger Weise zu handeln, um die andere Partei zu verpflichten oder zu binden; oder
- Abschluss eines Exklusivvertrags, der dem Lieferanten die Lieferung der Vertragsprodukte und die Erbringung der vertraglichen Leistungen ermöglicht.

30.5 **Übertragung des Vertrags**

Das Unternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an die Verbundenen Unternehmen oder an Dritte, die den entsprechenden Anteil am Unternehmen oder an den Verbundenen Unternehmen erwerben, abzutreten. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Übertragung fristlos zu kündigen, wenn er Tatsachen nachweist, aufgrund derer mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Dritte die vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag nicht dauerhaft erfüllen kann.

30.6 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, eines Schiedsspruchs, einer Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen Behörde oder aufgrund geltender Gesetze nichtig, ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder gegen geltende Gesetze verstößen, so wird die davon betroffene Bestimmung des Vertrags nur insoweit gekürzt und eingeschränkt, als dies erforderlich ist, um sie mit den gesetzlichen Anforderungen in Einklang zu bringen, und alle anderen Bestimmungen dieses Vertrags, die nicht betroffen oder beeinträchtigt sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, nach Treu und Glauben neu zu verhandeln und eine solche nichtige, ungültige, rechtswidrige, nicht durchsetzbare oder gegen das geltende Recht verstößende Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien im Einklang mit dem geltenden Recht so nahe wie möglich kommt.

30.7 **Termine, Arbeitstage und Maßnahmen**

Sofern nicht anders geregelt:

- für alle Daten gilt der gregorianische Kalender;
- Arbeitstage sind alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Unternehmens; und
- für alle physikalischen Größen gilt das Internationale Einheitensystem (SI) des Internationalen Büros für Maß und Gewicht.

30.8 **Keine Verzichtserklärung**

Der Umstand, dass eine der Vertragsparteien zu irgendeinem Zeitpunkt ein Recht aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz nicht in Anspruch nimmt oder die Inanspruchnahme dieses Rechts durch die andere Vertragspartei nicht verlangt, bedeutet keinen Verzicht auf die Inanspruchnahme dieses Rechts. Die Vertragspartei ist berechtigt, diese Rechte weiterhin geltend zu machen.